



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Bewirtschaftungsrundschreiben

Haushaltsjahr 2025



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Bewirtschaftungsgrundschriften

Haushaltsjahr 2025

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes – Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bildnachweis: BBK
Stand: 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	6
B. Einleitung	7
C. Die ergänzende Ausstattung des Bundes	7
I. Allgemeines	7
II. Nutzung der ergänzenden Ausstattung	7
1. Nutzung im Zivilschutz	7
2. Nutzung außerhalb des Zivilschutzes	8
a. Nutzung im Katastrophenschutz und der allgemeinen Gefahrenabwehr	8
b. Nutzung zu organisationseigenen Zwecken	8
c. Einnahmen durch die Nutzung außerhalb des Zivilschutzes	8
d. Steuerliche Folgen der Nutzung außerhalb des Zivilschutzes	9
3. Nutzung im Ausland	9
a. Allgemeine Regelungen	9
b. Nutzung im Ausland zu bestimmten Zwecken	9
c. Auslandsfahrten zu sonstigen Zwecken	10
III. Unterbringung, Lagerung, Betrieb	10
1. Unterbringung	10
a. Allgemeine Regelungen	10
b. Gerätewagen Sanität und Krankentransportwagen Typ B	10
c. CBRN-Erkundungswagen	11
2. Lagerung	11
3. Betrieb	11
a. Allgemeine Regelungen	11
b. Kennzeichnung der Fahrzeuge	11
c. Formänderungsanträge	12
Allgemeine Regelungen	12
Ausnahmen	12
d. Wiederkehrende Wartungsmaßnahmen und Untersuchungen	14
e. Reifen	14
Auswahl der Reifen	14
Materialerhaltung am Standort	14
Nutzungsdauer	14
f. Bewegungs- und Einweisungsfahrten	15
g. Fahrtenbuch	15
h. Schäden an der ergänzenden Ausstattung	15
i. Funk	15
Analoge Fahrzeugfunkgeräte 4m	15
Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen	16
Programmierung	16
IV. Bewirtschaftung	16
1. Allgemeine Regelungen	16
a. Mittelzuweisung	16
b. Bindung an das Kaufhaus des Bundes	17
c. Abrechnungs- und Belegpflicht	17
2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen	17
a. Reise-, Zulassungs- und Betankungskosten	17

b.	Weitergewährtes Arbeitsentgelt	18
3.	Kosten im Zusammenhang mit Unterhalt und Verwaltung	18
a.	Kosten auf Standortebene	18
	Fahrzeugbezogene Ausgaben	18
	Einsatzkraftbezogene Ausgaben	19
b.	Kosten für Wartung und Instandsetzung	19
	Allgemeine Regelungen	19
	Mittelzuweisung	19
	Einzelfälle	19
	CBRN-PSA und Atemschutzmasken	19
	CBRN-ErkW / chemische Messtechnik	20
	CBRN-ErkW / Dosimeter	21
	Chemikalienschutzanzüge	21
	Funk	21
	Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten / Einhaltung der MPBetreibV	21
	Photoionisationsdetektor auf dem Gerätewagen Dekontamination Personal	22
	Trinkwasserkomponente GW Dekon P	22
c.	Kosten für die dezentrale Beschaffung	23
	Allgemeine Regelungen	23
	Mittelzuweisung	24
	Einzelfälle	24
	Verlust, Beschädigung, Verschleiß, Verbrauch oder sonst. Untergang	24
	Verbrauchsmaterial	24
	Funk	25
	Generatoren, Tragkraftspritzen und Zelte	25
	Systemtrenner	26
	Sanitätsmaterial für Sanitätsfahrzeuge	26
	Maskenbrillen für Atemschutzmaske M2000	26
	Nutzung abgelaufener CBRN-PSA zu Übungszwecken	26
d.	Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen	26
e.	Kosten für Rundfunkbeiträge	27
f.	Kosten für die Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial	27
4.	Ausgaben für Schadensersatz-, Versicherungsleistungen und sonstige Erstattungen	27
a.	Allgemeine Regelungen	27
b.	Einzelfälle	28
	Amts-, Staats-, Organhaftung	28
	Ersatz bei Fahrzeugunfällen	28
	Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts	28
	Unfallversicherungsleistungen	28
c.	Zusammenfassung	29
V.	Aussonderung und Verwertung	29
1.	Aussonderung	29
a.	Für eine Aussonderung kommen in Betracht:	29
b.	Das Aussonderungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn	29
c.	Das Aussonderungsverfahren	30
	Das Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung	30
	Das Aussonderungsverfahren für die Fachdienstausstattung	30
	Keine Aussonderung trotz Aussonderungswürdigkeit	30
2.	Verwertung oder Entsorgung	30
a.	Allgemeine Regelungen	30

b.	Verwertung _____	31
	Verwertung über die VEBEG GmbH _____	31
	Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion _____	31
	Vorkaufsrecht _____	32
c.	Entsorgung _____	32
d.	Funk _____	33
e.	Kennzeichnung der Fahrzeuge _____	33
D.	Ausbildung _____	33
I.	Allgemeines _____	33
II.	Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen _____	34
III.	Ausgaben für die Rettungsanitäterinnen/Rettungsanitäter-Ausbildung _____	35
IV.	Erweiterung der Fahrerlaubnis _____	35
V.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug _____	36
1.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen _____	36
2.	Mitfinanzierung von MTF-Übungen _____	37
E.	Übersicht über die Bewirtschaftungstitel _____	38
F.	Prüf- und Aufsichtspflichten _____	39
I.	Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung _____	39
1.	Die Rolle des Bundes _____	39
2.	Die Rolle der Länder _____	39
II.	Berichts- und Nachweispflichten _____	40
1.	Berichts- und Nachweispflichten _____	40
a.	Quartalsmeldung _____	40
b.	Einsatzbereitschaft _____	40
c.	Verwaltungsinterne Prüfung _____	40
2.	Stichproben / Vor-Ort-Prüfung _____	40
G.	Übersicht Fristen _____	41
H.	Kontaktadressen im BBK _____	41
I.	Öffentlichkeitsarbeit _____	42
J.	Stichwortverzeichnis _____	43

A. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter,

liebe Einsatzkräfte,

der Schutz der Bevölkerung hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Neben den zunehmenden Extremwetterereignissen ist auch die deutlich veränderte Sicherheitslage in Europa ursächlich. Die Möglichkeit, dass Deutschland oder seine Verbündeten in einen Krieg verwickelt sein werden, ist so wahrscheinlich wie lange nicht mehr. Das bedeutet für uns: Wir müssen uns vorbereiten!

Die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Zivilschutz ist ein Teil dieser Vorbereitungen. Aber Material alleine macht Deutschland nicht sicherer. Ohne Sie, die zahlreichen Menschen, die tagtäglich beruflich und ehrenamtlich mit der ergänzenden Ausstattung beschäftigt sind, bliebe die Vorbereitung wirkungslos. Mir ist bewusst, dass die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung, die dem Herstellen oder dem Erhalt der Einsatzfähigkeit dient, Aufwand auf allen Ebenen erfordert. Der Bund beschafft, bestückt und übergibt zahlreiche Fahrzeuge. Die Länder verwalten diese Fahrzeuge und Ausstattung, verteilen sie auf ihrem Gebiet und erfüllen eine anspruchsvolle Mittlerfunktion zwischen Bund und den nutzenden Organisationen sowie Personen. Diese wiederum sind das Kernelement beim Einsatz der ergänzenden Ausstattung. Sie bereiten sich auf die Nutzung der Ausstattung in unterschiedlichen Szenarien vor, erhalten die Fahrzeuge (manche sind Youngtimer, wenige sogar Oldtimer) dafür in einem guten Zustand und verlieren trotz der teilweise komplexen Verwaltungsverfahren nicht die Lust, sich im Bevölkerungsschutz zu engagieren. Und das meist freiwillig, im Ehrenamt.

Gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern sowie den anerkannten Hilfsorganisationen investieren wir viel Kraft und auch Herzblut, um den komplexen Verwaltungsdschungel zu lichten. Das Bewirtschaftungsrundschreiben ist dabei das zentrale Element. Es gibt die Verfahren und Strukturen vor, die nötig sind, um eine rechtskonforme Verwendung der Steuergelder sicherzustellen. Die Regelungen sollen dabei so einfach wie möglich und nur so umfangreich wie eben nötig sein. Ob das an jeder Stelle gelungen ist, wird sich zeigen. Wir sind ja zum Glück im Gespräch.

Ich möchte an dieser Stelle unbedingt auch die Gelegenheit nutzen und mich bei Ihnen bedanken. Wir verfolgen das gleiche Ziel, Deutschland sicherer zu machen. Ich freue mich, dass wir dabei auf Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihre Mitarbeit zählen können.

Vielen Dank!

Gullotta

Leiter der Abteilung Zivilschutzausstattung

B. Einleitung

Die Bewirtschaftungsrundschreiben der letzten Jahre haben einen generellen Überblick über die für die ergänzende Ausstattung bestehenden Regelungen geboten. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Rundschreiben hat das BBK themenspezifische Schreiben veröffentlicht, in denen die für dieses Thema geltenden speziellen Regelungen zusammengefasst wurden. Um den Umgang mit diesen zahlreichen Regelungen einfacher und übersichtlicher zu gestalten, wird es zukünftig nur noch ein Rundschreiben geben. Deshalb wurden in das Bewirtschaftungsrundschreiben 2025 nun alle Regelungen rund um die ergänzende Ausstattung des Bundes integriert. **Alle bisher bestehenden Rundschreiben, mit Ausnahme des ATF-Rundschreibens vom 24.06.2024** (Az. 45101/1001#0001), wurden in dieses Rundschreiben aufgenommen und werden daher **ab sofort aufgehoben**. Eine **nicht abschließende** Liste der aufgehobenen Rundschreiben finden Sie in Anlage 4.

Ausschließlich für die ATF wird zukünftig noch ein gesondertes Rundschreiben erfolgen. Dieses enthält die nur für die ATF geltenden besonderen Regelungen. Gleichwohl gelten die allgemeinen Angaben dieses Schreibens auch für die ATF-Standorte.

Um alle Unterlagen rund um die ergänzende Ausstattung an einer Stelle zu bündeln, ist der Bereich „Bewirtschaftung ergänzende Ausstattung“ auf dem [BSCW-Server](#) eingerichtet worden. Den Zugriff auf diesen Server können alle öffentlichen Einrichtungen bis zur unteren Katastrophenschutzbehörde bei der für sie zuständigen Landesbehörde beantragen. Vordrucke oder Anträge, die in den Vorjahren dem Bewirtschaftungsrundschreiben beigelegt waren, sind auf dem [BSCW-Server](#) im Abschnitt Bewirtschaftung zum Download verfügbar. Die Formulare im Rahmen der Berichtspflichten werden den Ländern per E-Mail und ebenfalls auf dem [BSCW-Server](#) im Abschnitt Fachaufsicht zur Verfügung gestellt.

C. Die ergänzende Ausstattung des Bundes

I. Allgemeines

Die ergänzende Ausstattung des Bundes im Sinne dieses Bewirtschaftungsrundschreibens umfasst:

- die Fahrzeuge inkl. Bordausstattung,
- die Fachdienstausstattung (u.a. Geräte) sowie
- die persönliche CBRN-Schutzausrüstung (CBRN-PSA).

Die Betreuungsreserve des Bundes ist Teil der ergänzenden Ausstattung im Sinne des [§ 13 ZSKG](#). Sie unterliegt gleichwohl aber vorerst nicht den Regelungen dieses Bewirtschaftungsrundschreibens.

II. Nutzung der ergänzenden Ausstattung

1. Nutzung im Zivilschutz

Die ergänzende Ausstattung des Bundes dient dem Zivilschutz. Also der Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Vom Zivilschutzbegriff im Sinne dieses Bewirtschaftungsrundschreibens umfasst sind neben Übungen mit Zivilschutzbezug auch Einweisungs- und Bewegungsfahrten.

2. Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

a. Nutzung im Katastrophenschutz und der allgemeinen Gefahrenabwehr

Der Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr liegen allein in der Zuständigkeit der Länder. Sie sind daher für die entsprechende Ressourcenvorsorge in diesen Bereichen verantwortlich. Gemäß [§ 13 Abs. 3 ZSKG](#) steht die ergänzende Ausstattung des Bundes den Ländern **auch für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes** zur Verfügung. Eine Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Bereich der **allgemeinen Gefahrenabwehr** sieht das [ZSKG](#) nicht explizit vor, sie wird jedoch vom Bund **geduldet**.

b. Nutzung zu organisationseigenen Zwecken

Solange die Aufgaben des Zivil- und des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden, dürfen die mitwirkenden **privaten** Organisationen die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung auch für organisationseigene Zwecke nutzen ([§ 26 Abs. 3 S. 2 ZSKG](#)). Die Nutzung beschränkt sich dabei auf den Rahmen, den die Satzung der jeweiligen Organisation vorgibt.

Der **regelmäßige Einsatz** der Ausstattung im Rahmen von Rettungsdienst und Krankentransport **scheidet aber aus**. Der gelegentliche Einsatz hingegen ist statthaft, wenn er mit Hilfe von ehrenamtlich tätigem Personal in Ausnahmefällen erfolgt (bspw. Patiententransporte im Rahmen von Sanitätswachdiensten oder der allgemeinen Gefahrenabwehr). Die **gewerbliche Nutzung** der ergänzenden Ausstattung des Bundes ist **untersagt**.

Gestattete Nutzungsbeispiele (satzungsgemäßer Einsatz wird vorausgesetzt):

- Sanitätsdienstliche Einsätze, inkl. Sanitätswachdienste
- Betreuungsdienstliche Einsätze
- Nachwuchs- und Öffentlichkeitsarbeit

Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes außerhalb des Zivilschutzes genutzt, gelten, sofern nicht anders geregelt, die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

c. Einnahmen durch die Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

Einnahmen, die durch die Nutzung der ergänzenden Ausstattung für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes erzielt werden, sind dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 Kassenzeichen 115754837549 zuzuführen. Dies gilt, sobald die Nutzung insgesamt mehr als 5.000 km pro Kalenderjahr und Fahrzeug umfasst.

Fahrten für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes (einschließlich notwendiger Bewegungsfahrten) sind nicht den 5.000 km zuzurechnen.

Die Vergütungssätze für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen des Bundes für **organisationseigene Zwecke** (oberhalb der 5.000 Freikilometer) betragen:

Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht: 40 Cent/km

Einsatzfahrzeuge von über 3,5 bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht: 60 Cent/km

Einsatzfahrzeuge von über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht: 80 Cent/km

d. Steuerliche Folgen der Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung außerhalb des Zivilschutzes kann zu einem (zeitweisen) **Entfall der Steuerbefreiung** nach [§ 3 Nr. 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz](#) (KraftStG) führen und eine Steuerpflicht auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vorgenannte Nutzung keinem steuerprivilegierten Zweck zugeordnet werden kann. Steuerschuldner ist bei inländischen Fahrzeugen gemäß [§ 7 Nr. 1 KraftStG](#) die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Entscheidung, ob die Steuerbefreiung entfällt, treffen die jeweils für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden, denen eine Nutzungsänderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist (vgl. [§ 7 Abs. 2 KraftStDV](#)). Auf die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nach Abgabenordnung wird hingewiesen. Sofern eine – auch nur temporäre – Steuerpflicht von den zuständigen Behörden festgestellt wird, ist die daraus resultierende Steuerschuld von den die Steuerpflicht verursachenden Organisationen ([§ 26 Abs. 1 ZSKG](#)) zu tragen.

3. Nutzung im Ausland

a. Allgemeine Regelungen

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland ist entweder von der Genehmigung der obersten Landesbehörde (siehe b) oder vom BBK (siehe c) abhängig. Sie ist nur tageweise und ausschließlich im grenznahen Bereich mit einer maximalen Entfernung von 80 km und einer maximalen Rückkehrzeit von 90 Minuten bis zur deutschen Staatsgrenze zulässig.

Hinsichtlich der verbauten und betriebsfähigen BOS-Funktechnik ist von den verantwortlichen Organisationen bzw. Gebietskörperschaften vor der Durchführung einer Auslandsfahrt zu prüfen, ob eine Außerbetriebnahme, eine Deinstallation der BOS-Funktechnik oder ein Verbleib der BSI-Sicherheitskarten im Inland wegen der jeweiligen nationalen Vorschriften im Ausland erforderlich ist. Das Einführen von Kryptotechnik ist in einige Anrainerstaaten nicht zulässig.

b. Nutzung im Ausland zu bestimmten Zwecken

Die Entscheidung über die Nutzung im Rahmen von

- humanitären Hilfsmaßnahmen,
- Hilfstransporten,
- sonstigen Hilfeleistungen sowie
- von Ausbildungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz im Ausland,

trifft die zuständige oberste Landesbehörde. Die Entscheidungsbefugnis kann auch auf die jeweils zuständigen Mittelbehörden bzw. auf die unteren Katastrophenschutzbehörden delegiert werden.

Die Zustimmung für eine Nutzung im Ausland zu den genannten Zwecken darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- die Aufgabenerledigung des Zivilschutzes sowie des Katastrophenschutzes darf nicht beeinträchtigt werden,
- nach Abschluss einer Maßnahme mit Verwendung der Bundesausstattung im Ausland ist der ordnungsgemäße Zustand so wiederherzustellen, als wenn die Verwendung nicht stattgefunden hätte. Die vollständige Haftung trifft die für die Durchführung der Auslandsfahrt verantwortliche Hilfsorganisation bzw. die entsprechend handelnde Gebietskörperschaft,
- für die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung, die im Ausland eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (siehe Kapitel IV Bewirtschaftung, Nr. 4 b Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen),
- der Bund ist in jedem Fall von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und
- dem Bund dürfen grundsätzlich keine Kosten entstehen.

Vor der beabsichtigten Nutzung der ergänzenden Ausstattung zu den genannten Zwecken haben die verantwortlichen Organisationen bzw. Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass die im jeweiligen Ausland gültigen Straßenverkehrsvorschriften sowie die nationalen Vorschriften für das Führen von nicht eigenen Kraftfahrzeugen beachtet werden.

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland ist gegenüber dem BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) anzuzeigen.

c. Auslandsfahrten zu sonstigen Zwecken

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland, die nicht unter die bei b genannten Zwecke fällt, bedarf eines gesonderten Antrages und der Genehmigung des BBK. Der Antrag ist über den Dienstweg zu richten an: Bewirtschaftung@bbk.bund.de.

III. Unterbringung, Lagerung, Betrieb

1. Unterbringung

a. Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist in fest umschlossenen, frostfreien Räumen unterzubringen. Sie ist der Zugriffsmöglichkeit Unbefugter zu entziehen.

b. Gerätewagen Sanität und Krankentransportwagen Typ B

Der Gerätewagen Sanität (GW San) und der Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B und Typ B ZS) dürfen nur in Hallen in einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist. Die temperaturstabile Lagerung der auf den Fahrzeugen vorgehaltenen Infusionen muss gemäß Herstellervorgaben erfolgen.

c. CBRN-Erkundungswagen

Der CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) darf nur in Hallen in einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist. An dem Akkumulator des Messcontainers müssen Erhaltungsladungen vorgenommen werden.

2. Lagerung

Die vom Bund zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung CBRN (CBRN-PSA) ist so zu lagern, dass sie von den Einsatzkräften jederzeit mit in den Einsatz genommen werden kann. Dies gilt nur dann als gewährleistet, wenn sich die CBRN-PSA **bei oder in** den Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung befindet. Eine zentrale Lagerung der CBRN-PSA ist damit ausgeschlossen. Die CBRN-PSA darf nur in einem Temperaturbereich von 5 °C bis 25 °C gelagert werden.

3. Betrieb

a. Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung des Bundes muss jederzeit einsatzbereit, also vollständig und funktionsfähig, sein.

Nach Abschluss einer Maßnahme ist immer der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen. Hierzu gehören auch die Reinigung und Pflege der ergänzenden Ausstattung. Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich dabei nach den jeweiligen Herstellerangaben.

Die für die Bedienung der ergänzenden Ausstattung vorgesehenen Einsatzkräfte müssen über die erforderlichen Fähigkeiten (vollständige und aktuelle Ausbildung, Gesundheitsprüfungen, regelmäßige Übung) verfügen (siehe hierzu im Detail Kapitel D).

b. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, auf denen das Zivilschutzzeichen deutlich erkennbar ist, unterstehen der Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts. Die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung werden daher mit dem Zivilschutzzeichen gekennzeichnet. Es befindet sich an jeder Fahrzeugseite sowie auf dem Dach. Die Kennzeichnung richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben des [Designhandbuchs](#).

Dem Bund ist es sehr wichtig, dass auch die unmittelbare Identifikation der Einsatzkräfte mit „ihrem Fahrzeug“ sichtbar wird. Daher stehen Flächen bereit, auf denen eine individuelle Kennzeichnung, bspw. durch Organisations-, Einheits- und/oder Ortsnamen, vorgenommen werden kann (siehe [Designhandbuch](#)). Außerhalb dieser Flächen ist eine individuelle Kennzeichnung nicht zulässig, da die Schutzwirkung nach dem humanitären Völkerrecht sonst beeinträchtigt werden könnte. Der Bund übernimmt grundsätzlich keine Kosten für eine Kennzeichnung, die über die Kennzeichnung zum Zeitpunkt der Übergabe hinaus geht.

Sollten Beschädigungen an der Zivilschutzkennzeichnung entstehen, ist unverzüglich eine intakte Kennzeichnung herzustellen.

Eine **nachträgliche Kennzeichnung von bereits ausgelieferten Einsatzfahrzeugen** mit der neuen Zivilschutzkennzeichnung ist derzeit **nicht beabsichtigt**.

c. Formänderungsanträge

Allgemeine Regelungen

Änderungen am Aussehen oder am Aufbau der ergänzenden Ausstattung sind vor der Umsetzung mittels des Formblattes in Anlage 8 zu beantragen (Formänderungsanträge) und genehmigungsbedürftig. Das gilt auch für nur vorübergehende bzw. rückbaubare Änderungen.

Formänderungsanträge sind bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Diese hat die Anträge zunächst zu prüfen. Kommt eine Bewilligung nicht in Betracht, ist der Antrag bereits durch die Landesbehörde abzulehnen. Geht diese aber davon aus, dass der Antrag bewilligt werden kann, dann ist dieser mit einem Votum dem BBK (Formaenderung@bbk.bund.de) zuzuleiten. Die abschließende Entscheidung liegt dann beim BBK. Anträge auf Formänderungen, die **nicht auf dem Dienstweg und ohne das Votum** der zuständigen Landesbehörde zugeleitet werden, werden nicht bearbeitet und zurückgegeben.

Ohne Genehmigung erfolgte Änderungen sind spätestens nach Aufforderung des BBK unverzüglich rückgängig zu machen.

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. für eine Genehmigung durch den Bund mindestens vorliegen (nicht abschließend):

- die Änderung führt zu einer signifikanten Verbesserung des einsatztaktischen Nutzens im Zivilschutz,
- die Eignung des Fahrzeugs für den ursprünglichen Verwendungszweck wird nicht nachteilig beeinflusst,
- die Maßnahme wird fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und die einschlägigen Bau-, Zulassungs- und Betriebsvorschriften werden dabei beachtet,
- der Bund wird von allen (Folge-) Kosten freigestellt, die durch eine solche Formänderung entstehen und
- der Rückbau der Formänderung erfolgt im Falle des Standortwechsels des Fahrzeuges.

Ausnahmen

Medizintechnik im KTW Typ B und KTW Typ B ZS

Das BBK erteilt für die Montage der im Folgenden aufgezählten Medizinprodukte (herstellerunabhängig) im KTW Typ B und KTW Typ B ZS an den von den Fahrzeugausbauern vorgesehenen Stellen eine allgemeine Formänderungsgenehmigung. Ein einzelfallbezogener Formänderungsantrag entfällt in diesen Fällen:

- Patientenmonitor / Defibrillator / EKG-Gerät
- Beatmungsgerät
- Elektrische Absaugpumpe
- Spritzenpumpe

Einbauort ist ausschließlich der vom Aufbauhersteller vorgesehene und vorbereitete Montageplatz. Dieser ergibt sich aus der jedem Fahrzeug beigefügten Dokumentation. Bei der Montage der Gerätehalterungen sind

zwingend die jeweiligen Montageanweisungen der Gerätehersteller sowie die Vorgaben der Fahrzeugausbauer zur Vermeidung von Schäden und zur Gewährleistung einer betriebssicheren Halterung der Medizingeräte im Fahrzeug zu beachten. Die Gerätehalterungen müssen schadlos rückbaubar sein (bspw. durch Verschluss der Bohrlöcher mit Blindstopfen). Für den Bundeshaushalt dürfen durch die Montage und den Betrieb sowie den Rückbau der Geräte keine (Folge-) Ausgaben entstehen. Bei einer Rückgabe des Fahrzeuges sind die eingebrachten Einbauten durch das Land als Übernehmer des Fahrzeuges zurückzubauen oder deren Rückbau durch die nutzende Stelle zu veranlassen.

Damit die eingebauten Halterungen universell auch für andere Gerätetypen genutzt werden können, gelten folgende Anforderungen an diese:

- Verwendung von Normschienen nach DIN EN ISO 19054,
- Crashesicherheit der verwendeten Schienen und Gerätehalterungen nach DIN EN 1789 sowie
- Nachweis des korrekten Einbaus durch Rechnung eines Fachbetriebs.

Ein Einbau von Gerätehalterungen direkt an der Wand ist somit nicht mehr zulässig. Für bereits umgerüstete Fahrzeuge besteht jedoch ein Bestandsschutz.

Anstelle eines Formänderungsantrags ist nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme eine **Anzeige des Umbaus inkl. Angabe der verbauten Geräte** (Hersteller und Typ) und Übermittlung des **Nachweises des korrekten Einbaus** (Rechnung eines Fachbetriebs) und mind. **eines Fotos der Halterungen sowie der eingerüsteten Geräte** auf dem Dienstweg an das BBK (AI4@bbk.bund.de) zu senden.

Sofern ein Patientenmonitor / Defibrillator eingerüstet wird, ist das vom BBK ausgelieferte AED-Gerät der KTW Typ B ZS weiterhin im Fahrzeug zu belassen und vorschriftsgemäß zu warten, um bei überörtlichen Einsätzen auch in die AED-Geräte eingewiesenes Personal von anderen Fahrzeugstandorten einsetzen zu können.

Ergänzung von Ausstattung auf Sanitätsfahrzeugen

Der Bund duldet allgemein die Ergänzung von Ausstattung auf Sanitätsfahrzeugen des Bundes.

Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- Die Ausstattung gem. den aktuellen Beladelisten / den aktuellen Begleitheften muss zwingend in der vorgegebenen Art und im vorgegebenen Umfang an den vorgegebenden Stellen (Fächer, Schubladen, Kisten usw.) vorgehalten werden.
- Das „Herunternehmen“ bzw. Reduzieren von Ausstattung oder der Tausch der Ausstattung bspw. gegen andere Produkte ist unzulässig.
- Das Ergänzen von Ausstattung (bspw. zusätzliches Verbandmaterial, Medikamente, Führungsmittel) wird in geringem Umfang geduldet, wenn die vorhandene Ausstattung hierdurch nicht beschädigt (bspw. durch zu volle Fächer, Schubladen, Kisten usw.) oder in ihrem Einsatzwert eingeschränkt wird.
- Sämtliche mit der Ergänzung verbundene Kosten (Ersatzbeschaffung, Reparatur usw.) fallen nicht zu Lasten des Bundes.
- Ergänzungen, die bauliche Änderungen am Fahrzeug (bspw. Montage von Halterungen) mit sich bringen, sind von der Ausnahme ausgeschlossen.

d. Wiederkehrende Wartungsmaßnahmen und Untersuchungen

- Für wiederkehrende Wartungsmaßnahmen oder Untersuchungen wie bspw. die Hauptuntersuchung (HU) oder die Sicherheitsprüfung (SP) gelten die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgelegten Fristen und Termine. Bei abweichenden Angaben in den Begleitheften haben im Zweifel die gesetzlichen Regelungen Vorrang.

e. Reifen

Auswahl der Reifen

Die vom BBK bereitgestellten Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung sind ausschließlich mit den Reifentypen (POR, MPT, Winterreifen etc.) zu betreiben, mit denen sie auch ausgeliefert wurden. Auf die für Winterreifen seit dem 01.10.2024 geltenden Bestimmungen gem. [§ 36 Absatz 4 StVZO](#) wird hingewiesen. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen ([§ 2 Absatz 3a StVO](#)) dürfen nur noch Reifen mit dem Alpine-Symbol (siehe nachfolgende Abbildung) genutzt werden.



Die Nutzung von M+S Reifen als Winterreifen ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Reifen, die sowohl über eine M+S-Kennzeichnung als auch über das Alpine-Symbol verfügen, erfüllen die Anforderungen des [§ 36 Absatz 4 StVZO](#).

Die Winterreifenpflicht gilt bei PKW unter 3,5 t Gesamtmasse für alle Räder. Bei LKW über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse betrifft sie **nur die Antriebsachsen und die vordere Lenkachse**. Ausnahmen gelten für sog. POR- und MPT-Reifen (POR= Professional-Off-Road; MPT= Multi-Purpose-Tire), für die es keine Bereifung mit Alpine-Symbol gibt. Für diese Reifen sind die Vorgaben des [§ 2 Absatz 3a Satz 4 StVO](#) zu beachten.

Materialerhaltung am Standort

Wegen der für die Bereifung besonderen Betriebsbedingungen der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung (lange Standzeiten, geringe Laufleistung) ist eine regelmäßige Kontrolle und Anpassung des vom Hersteller vorgegeben Reifenfülldrucks wichtig. Der vorgeschriebene Fülldruck ergibt sich aus der zum Fahrzeug gehörigen Betriebsanleitung und ist üblicherweise auch über dem Rad am Fahrzeug ablesbar.

Nutzungsdauer

Eine gesetzlich festgelegte Höchstnutzungsdauer für Fahrzeugreifen existiert nicht. Aber auch bei Reifen, die weder hinsichtlich ihrer Abnutzung noch wegen erkennbarer Rissbildung zu beanstanden wären, steigt mit zunehmendem Alter die Ausfallwahrscheinlichkeit infolge von Materialveränderungen. Daher ist die Bereifung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung grundsätzlich nach **zehn Jahren** ab Herstellung vorbeugend zu erneuern. Dies gilt auch für die Ersatzräder. Das Herstellungsdatum (Monat und Jahr) ist zumeist auf einer Reifenflanke angegeben.

f. Bewegungs- und Einweisungsfahrten

Zur Vermeidung von Standschäden haben die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung eine **jährliche Mindestfahrstrecke** von **600 km** zurückzulegen, sofern die Strecke nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht wird. Die **Fahrten sind in regelmäßigen Abständen** (idealerweise 50 km pro Monat) zu erbringen.

g. Fahrtenbuch

Für jedes zur Verfügung gestellte Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Solange sich das Fahrzeug im Bundeseigentum befindet, sind diese (ggf. digital) aufzubewahren. Sofern keine organisations- oder landeseigenen Fahrtenbücher mit den untenstehenden Informationen bestehen, kann der [BBK-Vordruck](#) verwendet werden.

Folgende Informationen müssen im Fahrtenbuch enthalten sein:

- amtliches Kennzeichen,
- Name Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer,
- Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn und -ende,
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn und -ende,
- gefahrene Kilometer und
- Fahrtziel und Fahrtzweck mit genauer Beschreibung.

h. Schäden an der ergänzenden Ausstattung

Schäden an der ergänzenden Ausstattung sind dem BBK unter Angabe des Schadenshergangs und der Schadensregulierung unverzüglich über den Dienstweg zu melden. Auf diese Meldung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Einsatzbereitschaft der ergänzenden Ausstattung nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Durch die jeweils zuständige Landesbehörde ist bei allen Schadensereignissen zu prüfen, ob Ansprüche gegenüber Dritten in Betracht kommen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Schäden durch eine Nutzung außerhalb des Zivilschutzes entstanden sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem BBK zu übermitteln (Bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Der Bund ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Schadensersatzleistungen der Länder oder Dritter als Geldbetrag (z. B. bei der Erstattung von Rest- oder Wiederbeschaffungswerten) sind einschließlich Umsatzsteuer dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 Kassenzeichen 115754837549 zuzuführen. Das BBK ist nicht zum Vorsteuerabzug gemäß [§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG](#) berechtigt.

Zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bund siehe Kapitel C.IV.4.

i. Funk

Analoge Fahrzeugfunkgeräte 4m

Seit dem **01.01.2023 entfällt** bei **neu auszuliefernden Bundesfahrzeugen** das **analoge Fahrzeugfunkgerät 4m**. Für eine Übergangszeit werden die in Auslieferung befindlichen Fahrzeuge LF-KatS und SW-KatS (Aufbau Empl) noch mit einer Analog-Funkvorrichtung ausgestattet sein. Es steht den jeweils zuständigen

Behörden oder Hilfsorganisationen frei, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob am Standort ein 4m-Gerät eingebaut wird. Die ggf. dabei entstehenden Einbau- oder Gerätekosten werden vom BBK nicht übernommen. Zur Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen ist der Einbau einzeln zu beantragen (Formänderungsantrag siehe Kapitel C.III.3.c.). Einer Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen

Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen an den Funkanlagen von Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung sind nur mit vorheriger Zustimmung über einen Formänderungsantrag zulässig (Bewirtschaftung@bbk.bund.de). Das BBK behält sich vor, keine Zustimmung zu erteilen, wenn dies z.B. aufgrund von Gewährleistungsbedingungen, dem taktischen Zusammenwirken von Einheiten, der Komplexität oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Programmierung

Jedem seit 2024 ausgelieferten Fahrzeug liegt ein auf den Fahrzeugtyp abgestimmtes Merkblatt „Funk“ bei, welches auch auf dem BSCW-Server bereitgestellt wird (siehe Abschnitt B).

Es ist landesseitig sicherzustellen, dass die digitalen Funkgeräte der Bundesfahrzeuge mit den notwendigen Programmierungen nach Vorgabe der autorisierten Stelle (zentrale Stelle für die Belange des BOS-Digitalfunk im jeweiligen Bundesland) versorgt und aktuell gehalten werden.

Können landesseitig Fragen zur Programmierung oder zu der ausgelieferten Hardware nicht abschließend geklärt werden, kann unter Schilderung des Sachverhaltes das Referat A.II.2 kontaktiert werden (AII2@bbk.bund.de).

IV. Bewirtschaftung

1. Allgemeine Regelungen

a. Mittelzuweisung

Die Mittel zur Bewirtschaftung werden den Ländern im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die schriftliche Zuweisung erfolgt, sofern die Haushaltsmittel vorhanden sind, ausschließlich auf elektronischem Wege. Die jeweilige aktuelle Buchungsübersicht ist zu beachten (siehe Kapitel E).

Allgemeine Informationen zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 und ihre Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung erhalten Sie in einem separaten Informationsschreiben.

Um rechtzeitig einen Mittelausgleich vornehmen zu können, ist ein eventueller **Mehr-/Minderbedarf** spätestens bis zum **15. September 2025** zu melden. Nach Prüfung und vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel erfolgt anschließend die Schlusszuweisung. Für die Meldung des jeweiligen Mittelausgleichs ist das übersandte [Formular](#) zu verwenden. Bereits zugewiesene Haushaltsmittel, die voraussichtlich nicht bis zum Jahresende kassenwirksam abfließen, sind möglichst **zeitnah, spätestens jedoch bis zum 13. Dezember 2025** im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen. Um **Vollzugsmeldung bis zum 13.12.2025** an das Postfach: Referat-ZI3@bbk.bund.de. wird gebeten.

Sind Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt worden, ist eine erneute Mittelzuweisung, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel im Folgejahr möglich, wenn die Haushaltsmittel rechtzeitig zum Rückruf bereitgestellt wurden und der Bedarf nachvollziehbar ist.

Wir bitten ausdrücklich zu beachten, dass aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben bei **Titel 532 12 keine Ausgabereste** zu bilden sind und demzufolge auch **keine Festlegungen** eingegangen werden dürfen.

b. Bindung an das Kaufhaus des Bundes

Für die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung sind das Kaufhaus des Bundes (KdB) und die dort hinterlegten Rahmenverträge zu nutzen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten ggf. höher sind als bei Einzelbeschaffungen. Die Bundesländer werden quartalsweise über die aktiven Rahmenverträge informiert. Welche Verwaltungsebenen Zugang zum KdB haben, bestimmen die Länder in eigener Zuständigkeit.

Beschaffungen außerhalb des KdB sind nur in den Fällen zulässig, in denen der Bedarf nachweislich nicht über das KdB gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist zunächst das BBK zu informieren (Bewirtschaftung@bbk.bund.de). Die Beschaffung außerhalb des KdB ist dann von der Genehmigung des BBK abhängig. Wurde die Genehmigung erteilt, sind die allgemeinen Regeln der Beschaffungs-/Vergabeverfahren (u. a. vergaberechtlichen Bestimmungen der [Unterschwelven-vergabeordnung \(UVgO\)](#) sowie der [Vergabeverordnung \(VgV\)](#)) zu beachten. Die Vergabe ist sowohl an Betriebe der Privatwirtschaft als auch an Werkstätten der Gebietskörperschaften zulässig. Im Übrigen siehe insbesondere Kapitel C.IV.3.c.

c. Abrechnungs- und Belegpflicht

Die Erstattung von Ausgaben erfolgt gegen Vorlage eines Beleges. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen ([§ 29 Abs. 3 S. 2 und 3 ZSKG](#)). Das Vorliegen der entsprechenden Nachweise ist von den zuständigen Behörden nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.

Zur Erleichterung der Abrechnungs- und Belegpflicht wird entsprechend [§ 29 Abs. 2 S. 3 ZSKG](#) zugelassen, dass auf die Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden. Auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ([GoBD](#)) des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. 11.2019 sowie die zur Umsetzung der "E-Rechnungsrichtlinie" der EU erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder wird aufmerksam gemacht.

2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen

a. Reise-, Zulassungs- und Betankungskosten

Die im Zusammenhang mit der Übernahme der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung angefallenen

- Zulassungskosten,
- Reisekosten (nach Landesrecht) sowie
- Betankungskosten anlässlich der Überführungsfahrten

werden vom Bund getragen. Die jeweils benötigten Haushaltsmittel werden zu Lasten von **Kapitel 06 28 Titel 811 11** als Abschlag bereitgestellt und durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen bewirtschaftet.

Die im Zusammenhang mit der Übernahme von Ausstattungsgegenständen anfallenden

- Reisekosten (nach Landesrecht) sowie
- ggf. anfallende Betankungskosten

werden ebenfalls vom Bund getragen. Sie werden als Abschlag bereitgestellt und durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen bewirtschaftet. Sie sind sachgerecht aus **Kapitel 06 28 Titel 812 11** zu tragen.

Die Reisekostenabrechnungen müssen grundsätzlich durch die zuständigen Landesbehörden nach dem jeweils geltenden Landesreisekostenrecht geprüft werden. Eine Prüfung der Reisekostenabrechnung durch das BBK erfolgt nur in Einzelfällen im Rahmen der Fachaufsicht (siehe Kapitel F.I).

b. Weitergewährtes Arbeitsentgelt

Zur Förderung des Ehrenamtes ([§ 20 ZSKG](#)) werden im Zusammenhang mit der Abholung der ergänzenden Ausstattung anfallende Ausgaben für weitergewährtes Arbeitsentgelt von eingesetztem **rein ehrenamtlichem Personal** vom Bund getragen. Anteilige Personalkosten für eingesetztes Landespersonal bzw. für vom jeweiligen Land eingesetztes hauptamtliches Personal der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen werden hingegen nicht vom Bund übernommen ([§ 29 Abs. 1 ZSKG](#)). Dies gilt auch für hauptamtliche Kräfte der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese „auch“ ehrenamtlich tätig sind. Anträge auf Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts bedürfen der Prüfung sowie formalen Feststellung einschließlich der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Landesbehörde.

3. Kosten im Zusammenhang mit Unterhalt und Verwaltung

a. Kosten auf Standortebene

Auf Grundlage des [ZSKG](#) werden die Kosten für die Unterbringung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung (Fahrzeugbezogene Ausgaben), für die Unterbringung der persönlichen CBRN-PSA und für die ärztlichen Untersuchungen der Einsatzkräfte (Einsatzkraftbezogene Ausgaben) pauschal erstattet (Standortkostenpauschale). Einzelheiten zu den Beträgen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Auszahlung der Standortkostenpauschale erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im **Januar, Mai sowie August**. Werden Fahrzeuge erst im Laufe des Jahres neu ausgeliefert, wird die Pauschale nur anteilig für die betroffenen Quartale des Jahres gezahlt. Die Länder verteilen die ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen fahrzeug- und einsatzkraftbezogenen Erstattungspauschalen über die zuständigen Stellen an die jeweiligen KatS-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die **Pauschalen** sind von dort **zügig** an den jeweiligen Träger **auszuzahlen**. Bereits ausgezahlte Pauschalen müssen im Falle der Aussonderung im Laufe des Jahres, für das die Pauschale ausgezahlt wurde, nicht zurückgezahlt werden.

Fahrzeugbezogene Ausgaben

Die Standortkostenpauschale wird grundsätzlich für alle Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung gezahlt. Das gilt nicht für das Löschgruppenfahrzeug (LF-KatS) und den Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS).

Die Standortkostenpauschale wird auf Basis des Fahrzeugbestands zum Ende des Vorjahrs berechnet und für eine fahrzeugspezifische Stellfläche gezahlt. Sie beträgt 5,20 €/m² im Monat (siehe Anlage 1).

Einsatzkraftbezogene Ausgaben

Die Pauschale für die Unterbringung der zur Verfügung gestellten CBRN-PSA richtet sich nach der Anzahl der fahrzeugbezogenen Helfer (Erst- und Zweitbesatzung). Die Pauschale beträgt 4,20 €/Satz und Jahr. Die Pauschalen für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger nach DGUV Empfehlungen basieren auf der Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung alle 3 Jahre und einer jährlichen Helferfluktuation von 10 %. Es werden 40 % der kalkulierten Untersuchungsausgaben je Einsatzkraft und Jahr erstattet. Zur Auszahlung kommen für die Pflichtvorsorge nach [ArbmedVV](#) für Atemschutzgeräte Gruppe 2 ein Betrag von 74,00 € pro Jahr und Einsatzkraft und für die Pflichtvorsorge nach [ArbmedVV](#) für Atemschutzgeräte Gruppe 3 ein Betrag von 88,00 € pro Jahr und Einsatzkraft.

b. Kosten für Wartung und Instandsetzung

Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist regelmäßig zu warten und bei Defekt wieder instand zu setzen. Die für die Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) geltenden Fristen sind zu beachten.

Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden im **Januar, Mai sowie August** des Haushaltsjahres den Ländern die Gelder für die Wartung und Instandsetzung anteilig zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für den Bereich Wartung und Instandsetzung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) zu beantragen.

Einzelfälle

CBRN-PSA und Atemschutzmasken

Die CBRN-PSA des Bundes untergliedert sich in einen Grundschatz sowie einen aufgabenbezogenen erweiterten Schutz und ist jeweils in Stärke der Doppelbesatzung des jeweiligen Fahrzeugtypen vorzuhalten. Welches Ausstattungsniveau vorgesehen ist, orientiert sich am Fahrzeugtyp.	
Der Grundschatz umfasst:	<ul style="list-style-type: none"> - Atemschutzmaske M2000, - Filter ABEK2P3 / NBC (2 Stück), - Tragetasche für Atemschutzmaske und Filter sowie - Körperschutzanzug. <p>Bis zur Auslieferung des Körperschutzanzugs sind der flüssigkeitsdichte Schutzanzug Typ 3B und die</p>

	CBRN-Schutzhandschuhe (inkl. Unterziehhandschuhe) zu verwenden.
Der aufgabenbezogene erweiterte Schutz umfasst:	<ul style="list-style-type: none"> - Grundschutz, - permeabler Schutzanzug Overgarment, - flüssigkeitsdichter Schutzanzug Typ 3B, - CBRN-Schutzstiefel, - CBRN-Schutzhandschuhe, - Unterziehhandschuhe sowie - Socken.
Für die Zuordnung von Grundschutz und aufgabenbezogenen erweitertem Schutz zu den Fahrzeugtypen siehe Anlage 9.	

Mit Ausnahme der Atemschutzmasken bedürfen die Komponenten der CBRN-PSA bei ordnungsgemäßer Lagerung langfristig keiner kostenverursachenden Prüfung oder Wartung.

Die Atemschutzmasken müssen grundsätzlich vor und nach jedem Gebrauch sowie bei normaler Lagerung halbjährlich gewartet werden. Dabei sind jedoch nur 10 % der Atemschutzmasken zu Übungszwecken vorzuhalten und halbjährlich zu warten. Die restlichen 90 % werden nach der ersten Wartung luftdicht eingeschweißt und unterliegen nur einem zweijährigen Wartungsintervall. Die Wartungen haben entsprechend DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ und den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Dort sind weitere notwendige Prüfungen für Masken und Filter aufgeführt, die jedoch kostenneutral sind. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen sind prüfbare Nachweise zu führen.

CBRN-ErkW / chemische Messtechnik

Die chemischen Messgeräte vom Typ TIGER (Photoionisationsdetektor (PID) der Fa. ISM Deutschland) und RAID-M 100 (Ionenmobilitätsspektrometer der Fa. Bruker) sind technisch anspruchsvolle Messutensilien.

Das **Messgerät TIGER** kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Wartungsintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). **Einmal pro Kalenderjahr** ist durch die nutzende Stelle eine **Wartung beim Gerätehersteller** zu beauftragen. Die im KdB hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (RV 52062) ist **zwingend** zu nutzen. Auf die Berücksichtigung von eventuellen Gewährleistungsfragen wird hingewiesen.

Das **Messgerät RAID-M 100** wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit des Messgeräts ist von der nutzenden Stelle **einmal pro Monat** ein **Funktionstest** durchzuführen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist auf Verlangen

vorzulegen. Zusätzlich ist durch die nutzende Stelle **alle zwei Jahre** eine **Wartung beim Hersteller** zu beauftragen. Steht hierfür im KdB ein Rahmenvereinbarung zur Verfügung ist dieser **zwingend** zu nutzen.

Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Messgeräte TIGER und RAID-M 100 sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

CBRN-ErkW / Dosimeter

Die neuen CBRN ErkW sind mit je zehn amtlichen Dosimetern dezentral auszustatten (Doppelbesatzung; vier für die Einsatzkräfte und einen als Referenz). Die Dosimeter sind bei der amtlichen Messstelle zur Messung der Personendosis anzufordern. Der Bund erstattet die jährlichen Kosten im Rahmen der Regelungen zu Wartung und Instandsetzung.

Chemikalienschutzanzüge

Die Chemikalienschutzanzüge (CSA) Typ 1a und 1b sind Teil der spezifischen Fachdienstausrüstung des CBRN ErkW. Sie müssen gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers gewartet werden. Nur wenn entsprechende Prüfeinrichtungen (Prüf-Sets) passend zu diesen CSA nicht am Standort vorhanden sind, können sie beim Hersteller beschafft werden. Die Verlängerung der sog. „smart stock“-Option (Erneuerung der Vakuumverpackung) für die CSA, die fünf Jahre lang nicht ausgepackt wurden, muss beim Hersteller durchgeführt werden. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der CSA sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

Funk

Instandsetzungen von Motorola Mobile Radio Terminal (MRT) und Handheld Radio Terminal (HRT) müssen über den Rahmenvertrag im KdB erfolgen. Die Wartung und Instandsetzung von Sepura-Geräten ist aus Bundesmitteln nur zulässig, wenn es sich um vom Bund finanzierte Funkgeräte handelt.

Kosten für Funktionserweiterungen (Softwarelizenzen) von Digitalfunkhardware werden vom Bund nur übernommen, wenn diese aus Netzkompatibilitätsgründen erforderlich sind.

Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten / Einhaltung der MPBetreibV

Gem. [§ 11](#) und [§ 14 Medizin-Betreiberverordnung](#) (MPBetreibV) sind durch die Betreiber von Medizinprodukten in vorgegebenen Intervallen sicherheits- und messtechnische Kontrollen bestimmter Medizinprodukte durchzuführen. Die für die Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes jeweils zuständige Behörde ist auch für die Einhaltung der Vorgaben der MPBetreibV verantwortlich.

Bei den auf der ergänzenden Ausstattung vorhandenen automatisierten externen Defibrillatoren (AED) handelt es sich gemäß [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) i. V. m. [Anlage 1 MPBetreibV](#) um Medizinprodukte, die einer regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle unterliegen. Die Ausnahme von dem Erfordernis der sicherheitstechnischen Kontrolle nach [§ 11 Abs. 2 MPBetreibV](#) greift in diesen Fällen nicht. Nach [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein.

Photoionisationsdetektor auf dem Gerätewagen Dekontamination Personal

Der Photoionisationsdetektor (PID) vom Typ TIGER, der Ende des Jahres 2021 an die Standorte der Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P) ausgeliefert wurde, ist baugleich mit dem PID auf dem CBRN ErkW. Das Kontrollintervall dieses Messgeräts richtet sich ebenfalls nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI. Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen.

Für die Wartung ist – analog zum PID TIGER auf dem CBRN ErkW – die KdB-Rahmenvereinbarung (RV 52062) **zwingend** zu nutzen.

Trinkwasserkomponente GW Dekon P

Untersuchung: Die Kosten, die im Zusammenhang mit den vom jeweils zuständigen örtlichen Gesundheitsamt verlangten **Untersuchungen nach der aktuellen TrinkwV** entstehen, werden vom Bund **auf Antrag erstattet**. Dies gilt nur, soweit die Kosten allein auf die Vorhaltung der für Zivilschutzzwecke beschafften Dekontaminationsausrüstung auf den GW Dekon P zurückzuführen sind. Von den örtlichen Gesundheitsbehörden nicht verlangte Untersuchungen sowie Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten im Zusammenhang mit der Nutzung außerhalb des nachgewiesenen Zivilschutzzweckes werden nicht erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist eine Ablichtung der entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörden beizufügen. Auf § 29 Abs. 4 ZSKG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Desinfektion: Die Trinkwasserkomponenten auf den GW Dekon P sind in einem Intervall von 9 Monaten zu desinfizieren. Für den Materialaufwand übernimmt der Bund die Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 240,00 € im Jahr je Fahrzeug.

Für die Materialbeschaffung ist **zwingend** die Rahmenvereinbarung aus dem Kaufhaus des Bundes (KdB) zu nutzen. Für die Desinfizierung der Trinkwasserkomponenten wird nach Auffassung des Bundes die folgende Menge an Desinfektionsmittel und die nachstehend beschriebene Schutzausrüstung benötigt:

Bedarf	Bemerkung
Sanosil-Lösung S003	Bei der Verwendung der Sanosil-Lösung S003 handelt es sich um eine Herstellervorgabe. Das Desinfektionsmittel basiert auf Wasserstoffperoxid und Silber. Das Sicherheitsdatenblatt weist den Stoff als gesundheitsschädlich beim Einatmen aus. Eine Reizwirkung am Auge ist ebenfalls ausgewiesen. Es wird daher das Tragen von Handschuhen und Schutzbrille empfohlen.
Sanosil Teststreifen	Zur Überprüfung des Desinfektionsmittelgehaltes sowie, ob ausreichend Desinfektionsmittel an den Abgabestellen austritt.
Vollsichtschutzbrille (EN 166 F)	Da das Sicherheitsdatenblatt das Tragen einer Schutzbrille empfiehlt, sollte diese auch verwendet

	werden. Die Vollsichtschutzbrille ist für eine Wiederverwendung über den Zeitraum von 3 Jahren vorzusehen.
Atemschutzmaske (FFP-3)	Das Tragen einer Atemschutzmaske ist wegen der Reizwirkung auf die Atemwege zwingend vorzuschreiben. Die Atemschutzmaske ist als partikel-filtrierende Halbmaske der Klasse FFP-3 auszuführen und als Einwegartikel zu beschaffen.
Schutzhandschuhe	Als Schutzhandschuhe sind einfache Laborhandschuhe als Einwegartikel ausreichend.
Inliner	Bei jeder Desinfektionsmaßnahme sind die PE-Inliner für die auf dem Fahrzeug für den Wassertransport montierten 2 x 1000 Liter Faltbehälter auszutauschen.

Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen vor Ort (z. B. für zusätzliche Vernebelungsgeräte, Wasseruntersuchungen, Laborbedarf etc.) werden nicht vom Bund übernommen. Sofern am Standort des Fahrzeugs eine entsprechende Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, muss diese an geeigneter anderer Stelle erfolgen (z. B. auf dem Gelände von Berufsfeuerwehren, Gemeindebetrieben oder sonstigen Betriebshöfen). Hierfür anfallende Aufwendungen können nicht zu Lasten des Bundeshaushalts geltend gemacht werden.

Die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes werden nicht vom Bund getragen.

c. Kosten für die dezentrale Beschaffung

Allgemeine Regelungen

Ersatz- oder Neubeschaffungen von Bestandteilen der ergänzenden Ausstattung des Bundes sind grundsätzlich durch die nach Landesrecht hierfür zuständige Verwaltungsebene in eigener Verantwortung vorzunehmen (dezentrale Beschaffung). Sie sind nicht von einer Genehmigung des BBK abhängig.

Es dürfen nur Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen vorgenommen werden, die auch zum Umfang der ergänzenden Ausstattung auf den Fahrzeugen gehören. Dieser Umfang ergibt sich aus den Ausstattungslisten, den Begleitheften sowie Typenblättern, die sich auf der [Webseite](#) des BBK und auf dem [BSCW-Server](#) befinden. Eine Ausstattungskomplettierung in Anlehnung an die neueren Fahrzeuggenerationen unterbleibt grundsätzlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf nach Einholung einer schriftlichen Genehmigung durch das BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) eine Anpassung auf Kosten des Bundes vorgenommen werden.

Beschaffungen mit dem Ziel, Vorratsbestände anzulegen, sind grundsätzlich unzulässig. Dies gilt dann nicht, wenn sich wegen der Abnahme von Mindestmengen und kleinstmöglichen Packungsgrößen eine Vorratsbildung nicht vermeiden lässt.

Vor einer Beschaffung von Ausstattungsgegenständen ist im Hinblick auf die **Wirtschaftlichkeit** immer auch zu prüfen, ob das **Fahrzeug**, auf dem die Gegenstände gelagert sind, **zeitnah ausgesondert** werden soll. In diesem Fall ist von einer Beschaffung abzusehen. Der bei dieser Prüfung zu betrachtende Zeitraum hängt dabei vom Umfang der Ersatzbeschaffung ab. Bei kostenintensiven Ersatzbeschaffungen sollte das Fahrzeug noch für einen längeren Zeitraum einsetzbar sein, als dies bei Ersatzbeschaffungen von nur geringem Umfang der Fall ist.

Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit werden im **Januar, Mai sowie August** den Ländern Haushaltsmittel anteilig zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für die dezentrale Beschaffung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK zu beantragen.

Einzelfälle

Verlust, Beschädigung, Verschleiß, Verbrauch oder sonst. Untergang

Verlust, Beschädigung, Verschleiß, Verbrauch oder sonstiger Untergang von Gegenständen der ergänzenden Ausstattung durch die Verwendung im Katastrophenschutz, in der allgemeinen Gefahrenabwehr oder zu organisationseigenen Zwecken führt nicht zu einer Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundeshaushalts ([§ 29 Abs. 4 ZSKG](#)). In diesem Fall ist durch und zu Lasten der nutzenden Organisation der Zustand wiederherzustellen, der vor Nutzung bestanden hat.

Die Beschaffung von Ausstattung zu Lasten des Bundeshaushalts wegen Verlust, Beschädigung, Verschleiß oder sonstigem Untergang vor, während und nach durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen kommt nur dann in Betracht, wenn die Ausbildungsmaßnahmen überwiegend zivilschutzbezogenen Zwecken dienen.

Bei Verlust, Beschädigung oder sonstigem Untergang aufgrund von Diebstahl, Vandalismus, unsachgemäßer Benutzung oder aus anderen Gründen ist immer das Bestehen von Erstattungsansprüchen gegenüber Dritten zu prüfen. Diese sind durch die jeweils zuständige Landesbehörde geltend zu machen. Eine ausführliche Dokumentation des Sachverhalts (u.a. Lichtbilder, Schadenshergang, Diebstahlsanzeige) ist zu gewährleisten. Die dezentrale **Beschaffung** ist aber **nicht davon abhängig**, dass die **Geltendmachung** dieser Ansprüche **bereits erfolgreich**, ggf. letztinstanzlich **abgeschlossen** ist. Sie kann also schon vorher veranlasst werden.

Verbrauchsmaterial

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung erfolgt grundsätzlich keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes.

Ausnahme ist die Ersatzbeschaffung möglich, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen des **Ablaufs der Verfallsfristen** (Haltbarkeit) ersetzt werden muss (z. B. Probenahmematerial, Kfz-Verbandskasten, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial). Steht der Ablauf der Verfallsfristen unmittelbar bevor, ist eine Ersatzbeschaffung bereits vor Ablauf möglich, um die Einsatzbereitschaft weiterhin gewährleisten zu können.

Die Kosten für den Ersatz der Batterien in den AED werden übernommen, da die Geräte dauerhaft in Betrieb gehalten werden müssen und daher nicht ohne Batterien gelagert werden können.

Die Kosten für den Ersatz von Verbrauchsmaterialien für die **chemischen Messgeräte und Drucker des CBRN ErkW** können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel übernommen werden, da der regelmäßige Betrieb der Geräte für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Es werden nur die Kosten von Verbrauchsmaterialien der aktuellen Gerätegeneration (RAID-M 100 und PhoCheck Tiger) getragen.

Verbrauchsmaterialien sind:

- Staubfilter,
- Testgasflasche mit 100ppm Isobuten,
- Filterscheiben,
- Lampenreinigungssatz,
- Bump-Test-Stift,
- weiteres Verbrauchsmaterial einschließlich Prüfsubstanzen für das RAID-M 100,
- die Verbindungen zwischen den chemischen Messgeräten und den Schläuchen für die Ansaugung,
- die Schläuche für die Ansaugung sowie
- einmal jährlich je Farbe eine Druckerpatrone (verbrauchsabhängig).

Um einen sicheren Umgang mit den Materialien des CBRN-Probennahmesatzes durch regelmäßiges Üben sicherzustellen, trägt der Bund die Kosten für das im Rahmen von max. **zwei Übungen pro Jahr genutzte Verbrauchsmaterial**.

Funk

Der Verbleib der Digitalfunkgeräte ist auch im Rahmen der Ersatzbeschaffung durch die Länder durchgängig zu dokumentieren.

Ersatzbeschaffungen für defekte Sepura-Geräte oder tauschpflichtige Sepura-Komponenten sind aus Bundesmitteln nur zulässig, wenn es sich um Mobile-Radio-Terminals (MRT) handelt, die vom Bund im Rahmen der dezentralen Nachrüstung im Zeitraum zwischen 2010 und 2015 finanziert wurden.

Kosten für Funktionserweiterungen (Softwarelizenzen) von Digitalfunkhardware werden vom Bund nur übernommen, wenn diese zwingend aus Netzkompatibilitätsgründen erforderlich sind.

Generatoren, Tragkraftspritzen und Zelte

Vor einer dezentralen Beschaffung von

- Generatoren,
- Tragkraftspritzen und
- Zelten

ist zunächst beim BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) anzufragen, ob diese Gegenstände dort noch im Lager vorhanden sind. Ist dies der Fall, kann die Beschaffung unterbleiben und der Ersatz erfolgt über die beim BBK vorhandenen Bestände.

Systemtrenner

Um den Anforderungen von [§ 17 Abs. 6 der TrinkwV](#) gerecht zu werden, wird der Bund die Brandschutzfahrzeuge der ergänzenden Ausstattung (LF-KatS und SW-KatS) mit Systemtrennern nachzurüsten. Für die Montageorte werden keine Vorgaben gemacht.

Im Zusammenhang mit der Nachrüstung anfallende Kosten, auch Montagekosten, werden auf Antrag vom Bund erstattet.

In den Fällen, in denen absehbar ist, dass ein Fahrzeug aufgrund seines Instandsetzungsbedarfs zu gegebener Zeit ausgesondert werden muss, haben die zuständigen Stellen die **Wirtschaftlichkeit** einer Ergänzungsbeschaffung mit Systemtrennern zu prüfen (siehe zur Wirtschaftlichkeit die „Allgemeinen Regelungen“ in diesem Kapitel“).

Sanitätsmaterial für Sanitätsfahrzeuge

Da derzeit noch keine zentrale Rahmenvereinbarung für die Ersatzbeschaffung von Sanitätsmaterial der Sanitätsfahrzeuge (v.a. GW San und KTW) besteht, entfällt hier die Genehmigungspflicht für Beschaffungen außerhalb des KdB. Sofern Sanitätsmaterialien nicht im KdB aus bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen abgerufen werden können, kann eine genehmigungsfreie Beschaffung außerhalb des KdB erfolgen. Dabei sind die allgemeinen Regeln der Beschaffungs-/Vergabeverfahren (u. a. vergaberechtlichen Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Vergabeverordnung (VgV)) zu beachten. Die Vergabe ist sowohl an Betriebe der Privatwirtschaft als auch an Werkstätten der Gebietskörperschaften zulässig.

Maskenbrillen für Atemschutzmaske M2000

Die Beschaffung von Maskenbrillen für die Atemschutzmaske M200 kann ebenfalls über das Verfahren zur dezentralen Beschaffung erfolgen.

Nutzung abgelaufener CBRN-PSA zu Übungszwecken

Für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der CBRN-PSA sollen vorrangig die wegen Ablaufs des Haltbarkeitsdatums nicht mehr nutzbaren Bestandteile der CBRN-PSA Verwendung finden. Soweit diese nicht mehr geeignet oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist es zulässig, bis zu max. 10% p. a. der vom Bund bereitgestellten CBRN-PSA für Ausbildungs- und Übungszwecke zu verbrauchen. Entsprechende Ersatzbeschaffungen sind mit dem Hinweis auf durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen und Übungen vorzunehmen. Ausgenommen von der Ersatzbeschaffung sind die entsprechenden Atemschutzmasken, da diese mehrfach genutzt, gereinigt und desinfiziert werden können.

d. Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen

Gemäß [§ 1 PflVG](#) ist der Halter eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt gemäß [§ 2 Abs. 1 PflVG](#) u. a. für den Bund, die Länder, Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören. Diese treten als „Selbstversicherer“ auf. Erreicht eine Gemeinde die Einwohnerzahl von einhunderttausend, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Versicherungspflicht; umgekehrt wird sie erneut versicherungspflichtig, sobald die Einwohnerzahl unter einhunderttausend sinkt. Gemeinden mit weniger als einhunderttausend

Einwohnern sind als Halter der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung also zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung verpflichtet. Der Bund erstattet daher als Einzelausgaben gegen Nachweis die Kosten der Haftpflicht-Versicherungsprämie für die Bundesfahrzeuge. Eine Erstattung der Kosten für Kaskobeiträge und Beiträge oder Umlagen für einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) erfolgt nicht.

e. **Kosten für Rundfunkbeiträge**

Mit der Bereitstellung von Fahrzeugen für die ergänzende Ausstattung des Bundes entstehen **keine zusätzlichen Kosten** im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung für den Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte erfolgt daher nicht.

f. **Kosten für die Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial**

Kosten der Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial des Bundes, welche über die übliche Müllabfuhr hinausgehen (Sonderabfallentsorgung (z. B. Minicont, Dosimeter), der Ein- und Umlagerung sowie der Entsorgung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien), können, soweit sie eindeutig dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind, durch den Bund erstattet werden. Die Haushaltsmittel müssen gesondert auf dem Dienstweg beantragt werden.

4. **Ausgaben für Schadensersatz-, Versicherungsleistungen und sonstige Erstattungen**

a. **Allgemeine Regelungen**

Grundsätzlich gilt für jeden möglichen Schadensfall: Eine Zahlungspflicht des Bundes kommt nur dann in Betracht, wenn dem schadensverursachenden Ereignis eine Tätigkeit im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes zugrunde gelegen hat.

Zuständig sind die jeweiligen Landesbehörden. Diese prüfen, ob hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche (Sach-, Personen-, Vermögensschäden) eine Erstattungspflicht des Bundes in Betracht kommt. Ist dies der Fall, hat die Landesbehörde den Schaden zu regulieren und im Anschluss gegenüber dem Bund die Erstattung anzufordern. Die erforderlichen Nachweise (wie z. B. genehmigter Dienst-/Ausbildungsplan, konkreter Auftrag/Fahrauftrag, Schadensanzeige, Unfallaufnahmeprotokoll der Polizeibehörde, Polizeibericht, Auszug aus Kontrollbüchern, Kfz-Fahrtenbuch, objektivierte Schadenssumme, Kfz-Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Arztatteste, Honorarnoten u. ä.) sind jeweils beizufügen.

Bei den Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen handelt es sich um titelbezogene Ausgabemittel mit Zweckbindung für den Einzelfall. Sie werden den Ländern als Zuweisungsempfänger gegen Nachweis zur Weiterleitung an die Bedarfsträger zugewiesen. Der Bund ist einzelfallbezogen erstattungspflichtig gegenüber den Ländern, die ihrerseits die Erstattungsansprüche ihrer Körperschaften bzw. der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen gegenüber dem Bund vertreten.

Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt **halbjährlich rückwirkend**; dies ist wegen möglicher Rückforderungen fehlerhafter oder überzahlter Leistungen notwendig.

b. Einzelfälle

Amts-, Staats-, Organhaftung

Bei der Erfüllung der staatlichen Aufgabe Zivilschutz können die dort Tätigen einen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Dabei gelten in der Regel die Grundsätze der Amts-, der Staats- oder der Organhaftung. Letztere nur bei den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen. Voraussetzung ist die „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung. Der Bund haftet also nur, wenn der Schaden einem Dritten entstanden ist, der nicht dem Bereich der vom Bund zu erfüllenden Zivilschutzaufgabe angehört. Erleidet die handelnde staatliche Stelle selbst einen Schaden (sog. Eigenschaden), entsteht keine Haftung.

Ersatz bei Fahrzeugunfällen

Bei Schadensfällen mit Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung haftet die als Halter des Kraftfahrzeuges eingetragene Behörde aus [§ 7 StVG](#) (Gefährdungshaftungstatbestand) unabhängig von der Ersatzpflicht der Fahrzeugführerin und des Fahrzeugführers gemäß [§ 18 StVG](#). Der Bund ist nur in den Fällen erstattungspflichtiger Kostenträger, in denen das schädigende Ereignis bei der Auftragserfüllung der Aufgaben aus dem ZSKG eingetreten ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist deshalb der Zivilschutzzweck detailliert darzulegen.

Die Erstattungspflicht des Bundes greift nur, soweit eine Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, ein Kommunalversicherer oder ein Kommunaler Schadenausgleich (KSA) keine Deckung des Schadens übernimmt.

Ergänzend wird auf die beigefügte zusammenfassende Übersicht zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen hingewiesen (Anlage 2).

Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts

Der Bund erstattet als Einzelausgaben gegen Nachweis die von der zuständigen Behörde an einen privaten Arbeitgeber gemäß [§ 9 Abs. 2 S. 4 und 5 KatSchErwG](#) tatsächlich gezahlten Geldleistungen.

Ersetzt wird weitergewährtes Arbeitsentgelt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, wenn ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit eine Schädigung während der Ausübung des Dienstes im Zivilschutz ist. Ebenfalls ersetzt werden Ausfallzeiten von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen, wenn der Ausfall anlässlich der zivilschutzbezogenen Ausbildung oder bei Zivilschutzübungen oder Zivilschutzeinsätzen entstanden ist.

Unfallversicherungsleistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des [SGB VII](#). Die im Zivilschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben bei Personenschäden Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden ([§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII](#)). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bund (Unfallversicherung Bund und Bahn) und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c. Zusammenfassung

Schadensersatzleistungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz für Sachschäden - Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen - Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts
Versicherungsleistungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Unfallversicherungsleistungen - Pflichtversicherungen (Kostenerstattung)

V. Aussonderung und Verwertung

1. Aussonderung

Unter Aussonderung ist das belegmäßige Herauslösen der ergänzenden Ausstattung aus ihrer bisherigen Zweckbestimmung zu verstehen.

a. Für eine Aussonderung kommen in Betracht:

- die Fahrzeuge inklusive Bordausstattung sowie
- die Fachdienstausstattung.

b. Das Aussonderungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn

- die Durchführung von Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes nicht mehr wirtschaftlich ist oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes **nach Mitteilung des Bundes** aus konzeptionellen Gründen nicht mehr benötigt wird oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes **nach Mitteilung des Bundes** ihre technische Eignung verloren hat oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes ihre Betriebserlaubnis unwiederbringlich verloren hat oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung **nach Mitteilung des Bundes** nicht mehr genutzt werden kann oder
- die Schutzausrüstungen aus rechtlichen (z. B. Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfristen) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Beschädigungen) insgesamt oder in Teilen ihre Schutzwirkung verloren hat.

Die Durchführung von Wartung und Instandsetzungsarbeiten ist dann nicht mehr wirtschaftlich, wenn die hierfür anfallenden Kosten den Schwellenwert der aktuell gültigen Instandsetzungskostentabelle überschreiten. Bei der Beurteilung sind alle Kosten für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Kosten für die Beschaffung neuer Reifen. Grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen (siehe zur Ersatzbeschaffung Kapitel C.IV.3.c.).

c. Das Aussonderungsverfahren

Das Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung

Kommt ein Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung für die Aussonderung in Betracht, ist die Begutachtung durch die jeweils zuständige Regionalbetreuung des technischen Dienstes der Bundesfinanzverwaltung (Generalzolldirektion GZD – [Arbeitsbereich Kraftfahrzeugwesen](#) -) einzuleiten. Ab diesem Zeitpunkt ist bis zur Entscheidung, ob das Fahrzeug ausgesondert wird oder nicht, von zusätzlichen Investitionen in das Fahrzeug abzusehen.

Stellt die Generalzolldirektion in ihrem Gutachten die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten fest, können diese beauftragt werden. Das Fahrzeug ist in diesem Fall nicht auszusondern.

Hält die Generalzolldirektion die Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Arbeiten nicht mehr für gegeben, stellt sie die Aussonderungswürdigkeit fest. Im Anschluss ist die Zustimmung des BBKs zur geplanten Aussonderung einzuholen. Hierfür ist das [Aussonderungsformular](#) (Anlage 7) zu nutzen. Dieses muss nicht handschriftlich ausgefüllt werden. Es ist ausreichend, wenn das Formular digital ausgefüllt per E-Mail beim BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) eingeht.

Die Aussonderung ist dann von der Zustimmung des BBK abhängig.

Das Aussonderungsverfahren für die Fachdienstausrüstung

Sind Geräte, Ausstattung und Ausrüstung oder Teile davon aufgrund von Defekten, wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung sowie aus sonstigen Gründen nicht mehr einsatzbereit, ist zunächst die wirtschaftliche Instandsetzung – ggf. durch Einholung von entsprechenden Kostenvoranschlägen – zu prüfen. Ist eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht möglich (bspw. weil das Fahrzeug, auf dem die Fachdienstausrüstung gelagert wird, zeitnah ausgesondert wird), ist die Ausstattung auszusondern. Das BBK ist über die Aussonderung zu informieren. Eine Zustimmung des BBK ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Dies gilt nicht für Fachdienstausrüstung, die auf den CBRN-ErKW verladen ist. Hier ist vor der Veräußerung zunächst die Zustimmung des BBK einzuholen.

Keine Aussonderung trotz Aussonderungswürdigkeit

Ist die Durchführung von Wartung und Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich, ist die ergänzende Ausstattung grundsätzlich auszusondern. Wenn aber eine wirtschaftliche Instandsetzung bspw. in landes- oder kommunaleigenen Werkstätten möglich ist, kann von einer Aussonderung abgesehen werden. Die untere Katastrophenschutzbehörde hat dies aktenkundig festzuhalten und dem BBK auf dem Dienstweg mitzuteilen. Eine Zustimmung des BBK ist in diesem Fall nicht erforderlich.

2. Verwertung oder Entsorgung

a. Allgemeine Regelungen

Für das Verfahren der Verwertung oder Entsorgung legen die Länder die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren fest. Dabei ist stets eine bestmögliche Verwertung des Bundesvermögens sicherzustellen. Die jeweils zuständige Stelle hat zudem bestehende Verbote oder Beschränkungen (bspw. Exportbeschränkungen) in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Bei der Verwertung oder Entsorgung von Fachdienstausstattung ist diese immer auf ihre Werkseinstellungen zurückzusetzen. Gegebenenfalls gespeicherte Daten sind zu löschen.

Die Bestimmungen zu möglicherweise im Fahrzeug enthaltener Funktechnik sind zu beachten (siehe Kapitel C.V.2.d.).

b. Verwertung

Verwertung ist die Veräußerung von ausgesonderten Gegenständen der ergänzenden Ausstattung. Gemäß [§ 63 BHO](#) dürfen Vermögensgegenstände des Bundes nur zu ihrem vollen Wert verwertet werden. Dabei wird der volle Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Verwertung zu erzielen wäre ([VV-BHO § 63](#)).

Bei der Verwertung von Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung muss auch die zugehörige Fachdienstausstattung grundsätzlich mitveräußert werden. Dies kann entweder gemeinsam mit dem Fahrzeug oder gesondert erfolgen.

Das BBK behält sich vor, bestimmte Ausstattungsgegenstände von der Verwertung auszunehmen und zurückzurufen. Der Rückruf erfolgt i.d.R. im Rahmen der Zustimmungserklärung zur Aussonderung des Fahrzeuges. Dies gilt insbesondere für den CBRN-ErkW. Dieser darf erst dann verwertet oder entsorgt werden, wenn das BBK den Eingang aller zurückgeforderten Ausrüstungsgegenstände bestätigt.

Verwertung über die VEBEG GmbH

Die Verwertung kann durch Beauftragung der VEBEG GmbH erfolgen.

VEBEG GmbH

Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 75897-0
Fax +49 69 75897-479
E-Mail: mail@vebeg.de

Die durch die Beauftragung der VEBEG GmbH erzielten Erlöse aus der Verwertung von Bundesvermögen werden von dort unmittelbar dem Bundeshaushalt zugeführt.

Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion

Die Verwertung kann über die Plattform Zoll-Auktion (www.zoll-auktion.de) erfolgen.

Zollauktionen
Hauptzollamt Gießen
- Dienstsitz Bad Hersfeld -
Leinenweberstr. 2
Postfach 21 61
36251 Bad Hersfeld

Telefon: +49 66 21 955 – 0
Telefax: +49 66 21 955 -100

E-Mail: redaktion@zoll-auktion.de

Bei Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion sind die Erlöse dem Bundeshaushalt bei Titel 132 01 im Kapitel 0628 (BBK) Kassenzeichen 1157 5483 7549 unter der folgenden Bankverbindung zuzuführen. Das BBK ist über eine anstehende Zahlung zu unterrichten (bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
 IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
 BIC: MARKDEF1590
 Bankleitzahl: 590 000 00
 Kontonummer: 590 010 20
 Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier

Vorkaufsrecht

Die auszusondernden Fahrzeuge können auch durch die Organisationen übernommen werden, die diese bisher genutzt haben. Der für die Übernahme zu zahlende Betrag entspricht dem Restwert des jeweiligen Fahrzeuges. Dieser ergibt sich aus der aktuellen Instandsetzungskostentabelle. Alternativ kann der Wert auch durch ein Restwertgutachten auf Veranlassung und auf Kosten der übernehmenden Organisation ermittelt werden, das dann bei der Festlegung des Vorkaufspreises durch die nach Landesrecht zuständige Stelle beigezogen werden kann.

Um eine ordnungsgemäße Ausübung des Vorkaufsprivilegs zu gewährleisten sind die Fahrzeuge noch mindestens zwei Jahre durch die übernehmende Organisation zu nutzen (Haltefrist) und dürfen nicht vorher weiterveräußert werden. Die Haltefrist beginnt mit der Zustimmung des BBK zur Aussonderung. Die Einhaltung der Frist wird im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen kontrolliert. Zu diesem Zweck sind ausreichende Nachweise (bspw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II) vorzuhalten. Geht das Fahrzeug innerhalb der Haltefrist unter, ist das BBK hierüber unverzüglich zu informieren (bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Im Falle der Nutzung des Vorkaufsrechts ist der für die Übernahme zu zahlende Betrag dem Bundeshaushalt bei Titel 132 01 im Kapitel 0628 (BBK) Kassenzeichen 1157 5483 7549 unter der folgenden Bankverbindung zuzuführen. Das BBK ist über eine anstehende Zahlung zu unterrichten (bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
 IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
 BIC: MARKDEF1590
 Bankleitzahl: 590 000 00
 Kontonummer: 590 010 20
 Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier

c. Entsorgung

Stellt die für die Verwertung zuständige Stelle fest, dass eine Sache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann, prüft sie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Vernichtung nach Landesrecht.

Bitte beachten Sie die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen für möglicherweise im Fahrzeug enthaltende Funktechnik (siehe Kapitel C.V.2.d.).

Die Kosten für die Entsorgung trägt der Bund (**Titel 532 12**). Sie werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

d. Funk

BOS-Funktechnik ist nach den **Vorgaben der Autorisierten Stellen für den Digitalfunk** des jeweiligen Landes sowie den entsprechenden **Betriebshandbüchern** vor dem **Zugriff durch Unbefugte zu schützen**. Dies ist auch bei der Aussonderung von Fahrzeugen zu beachten.

Handelt es sich um MRT vom Typ MTM800FuG ET mit Handbedienhörern TSCH oder HRT vom Typ MXP600, MTP6650 sowie MTP8550EX, ist das BBK zu informieren (Bewirtschaftung@bbk.bund.de). Dort wird dann entschieden, ob eine Rückführung dieser Funkkomponenten in Bestände des BBK erfolgen soll. In diesem Fall sind sowohl die Geräte auf Werkseinstellung als auch die Passwörter zurückzusetzen. Ist die Rückführung nicht erforderlich oder handelt es sich um andere Gerätetypen, können die Länder auf eigene Kosten die bundesfinanzierte analoge und digitale Funktechnik aus den zur Aussonderung anstehenden Fahrzeugen entnehmen und für Ersatzbedarf bei anderen Bundesfahrzeugen oder den eigenen Bedarf im Katastrophen- und Zivilschutz einsetzen oder einlagern.

Besteht seitens des Landes kein Bedarf und ist auch eine Vorhaltung von Ersatzteilen im jeweiligen Fall nicht sinnvoll, sind mindestens die sicherheitskritischen Komponenten der BOS-Funkausstattung (Handfunkgeräte und Sende-Empfangsteile analog und digital) aus dem Fahrzeug zu entnehmen, bzw. auszubauen. Die ausgebauten MRT und HRT sind dann nach Vorgabe der für den Digitalfunk zuständigen Stelle nachweislich unbrauchbar zu machen. Das BBK ist über die erfolgte Vernichtung zu informieren (Bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Wird das ausgesonderte Fahrzeug nicht für Zwecke des Zivil- und/oder Katastrophenschutzes eingesetzt, ist vom Land Sorge zu tragen, dass die sicherheitskritischen Komponenten MRT und HRT ausgebaut werden. Im Übrigen gilt dann das beschriebene Verfahren.

Der Verbleib der Digitalfunkgeräte ist durch die Länder durchgängig zu dokumentieren.

e. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge, insbesondere die Zivilschutzkennzeichnung, ist zu entfernen, bevor Fahrzeuge oder Fachdienstausrüstung verwertet oder entsorgt werden.

D. Ausbildung

I. Allgemeines

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen gemäß [§ 11 ZSKG](#) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zweck **ergänzend ausgebildet**. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat legt gemäß [§ 11 Abs. 1 ZSKG](#) Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die **Kosten** für diese ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Ausbildungskonzept „Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht (Stand: 01. August 2018)“ und werden vom Bund aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen.

Dabei gelten folgende Kostensätze:

Ausbildung auf Standortebene	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	2,70 €
Überörtliche Ausbildung	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	21,30 €

Überörtliche Ausbildungen werden durch Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen oder Feuerwehren im Ausbildungsverbund mit mehreren Standorten von Bundesfahrzeugen durchgeführt, z.B. an Landesfeuerweherschulen oder an Schulen der Hilfsorganisationen.

Die Ausbildungsmaßnahmen des Bundes bauen in der Regel auf einer vollständigen friedensmäßigen Ausbildung in der allgemeinen und/oder besonderen Gefahrenabwehr auf, die von den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen und sonstigen Trägern des Katastrophenschutzes am Standort und an den Schulen der Träger vermittelt wird. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung erfolgt integriert in der Ausbildung nach Landesrecht bzw. nach dem Recht der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen.

II. Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerweherschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen

Aufgrund des Einvernehmens von Bund und Ländern weist der Bund den Ländern zur Abgeltung der Kosten der ergänzenden schulischen Ausbildung Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Die Inhalte der vom Bund mitfinanzierten Ausbildungen sind im Ausbildungskonzept „Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht (Stand: 01.08.2018)“ dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der **Nachweis der Ausgaben** ist durch eine Bestätigung der schulischen Einrichtung über die Anzahl der in einem Kalenderjahr ausgebildeten Einsatzkräfte aufgeschlüsselt nach Lehrgängen sowie durch die Bescheinigung, dass die Bundesmittel im Rahmen der integrierten Ausbildung zweckentsprechend verwendet wurden, zu erbringen.

Für die **Abrechnung zentral durchzuführender Lehrgänge** ist der Kostenträger der schulischen Einrichtung gegenüber dem Land anforderungsberechtigt, in dem die Einsatzkräfte ihren Dienst im Katastrophenschutz bzw. am Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung leisten. Für Angehörige der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen ist hierzu eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen zuständigen Institution auf Landesebene (z. B. Landesverband) beizufügen.

Zum **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel** sind die Ausbildungspläne und Teilnehmendenlisten der durchgeführten Lehrgänge als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) aufzubewahren. Aus den Ausbildungsplänen muss der Anteil der durchgeführten ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung ersichtlich sein.

III. Ausgaben für die Rettungsanitäterinnen/Rettungsanitäter-Ausbildung

Der Bund finanziert aus **Kapitel 06 28 Titel 532 12** für die den Sanitätsfahrzeugen der Medizinischen Task Force (MTF) und der Unterstützungskomponente zugeordneten Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter (in Doppelbesetzung) die **Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang)** sowie des **Abschlusslehrgangs einschließlich der Prüfung**. Erstattet werden nur die reinen Lehrgangskosten. Weitere Folgekosten (z.B. Reisekosten, fortgewährte Leistungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen u. ä.) werden nicht vom Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt **gegen Belegnachweis** (Spitzabrechnung).

Berücksichtigt werden **Rettungsanitäterinnen/Rettungsanitäter-Ausbildungen**, die **ab dem 01.08.2009** begonnen wurden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Unterlagen (Zeugnis und Rechnungen) nachzuweisen. Bezugnehmend auf die Erörterungen in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ des AFKzV ist der Bund damit einverstanden, dass die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang) bereits unmittelbar nach deren erfolgreichem Abschluss auf Kosten des Bundes abgerechnet werden können, soweit das jeweilige Land eine solche Regelung treffen will. Zu Beginn der Ausbildung muss ein Ausbildungsplan vorliegen, in dem angegeben wird, dass die vorgesehenen Krankenhaus- und Rettungswachen-Praktika gesichert sind.

Die für einen Einsatz auf den Bundesfahrzeugen vorgesehenen Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter sind vor Beginn der Ausbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung** (Anlage 5) ist abzugeben. Weiterführende Hinweise sowie entsprechende Vordrucke sind auf der [Webseite](#) des BBK verfügbar. Die **Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt** im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den **jeweils zuständigen Landesbehörden**.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht - [UVgO](#) und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder - einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in [§ 99 Ziffer 1 GWB](#) neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selber den Ausbildungsträger beauftragen, unterfallen sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

IV. Erweiterung der Fahrerlaubnis

Steht zum Führen eines Fahrzeuges der ergänzenden Ausstattung keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse zur Verfügung, werden die **notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet**. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß der [§§ 23, 24 Fahrerlaubnisverordnung](#) (FeV) anfallen, erstattet werden. Alle Kosten sind bei Kapitel 0628 Titel 532 12 nachzuweisen und **konkret gegen Beleg abzurechnen**.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass **je Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer** zur Verfügung stehen, die sich **im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse** befinden.

Einsatzkräfte, die als Kraftfahrer/Kraftfahrerin für ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vorgesehen sind und einer Erweiterung der Fahrerlaubnis bedürfen, sind vor Beginn der Fahrschulbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung ist abzugeben** (Anlage 6). Weitere Hinweise inklusive Vordrucke sind auf der [Webseite](#) des BBK verfügbar. Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer **vereinfachten Führerscheinausbildung/-prüfung (sog. „Feuerwehrführerschein“)** Gebrauch zu machen, sofern entsprechende landesrechtliche Vorschriften dies zulassen. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen von Fahrschulen, die zwecks spezifischer Ausbildung gegenüber Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes erbracht werden und zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, unter die **Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG** i. V. m. der Verwaltungsregelung zur Anwendung des UStG – [Umsatzsteueranwendungserlass \(UStAE\) \(Nr. 4.21.2 Abs. 6 S. 9\)](#) fallen. Bei der Prüfung und Zahlbarmachung entsprechender Fahrschulrechnungen ist daher darauf zu achten, dass der **Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer** enthält.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht - [UVgO](#) und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder - einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in [§ 99 Ziffer 1 GWB](#) neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selber die Fahrschulen beauftragen, unterfallen sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

V. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug

1. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen

Der Bund beteiligt sich auf Antrag und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargelegten Kriterien an der Finanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug. Abweichend von Anlage 3 gelten für die Mitfinanzierung von MTF-Übungen gesonderte Finanzierungsbestimmungen. Die Mitfinanzierung richtet sich hierbei nach D.V.2 sowie den Punkten 4 und 5 der Anlage 3.

Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an B5@bbk.bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** zugewiesen. Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden, ist ein Übungsbericht an das B5@bbk.bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor, BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

Antragsbestandteile für eine Mitfinanzierung:

- die Kalkulation der Gesamtkosten (ohne Verwaltungskosten)

- eine Auflistung der an der Übung teilnehmenden Einheiten und Einrichtungen nach Aufgabenbereichen und die Anzahl der Einsatzkräfte pro Einheit/Einrichtung
- eine Auflistung der verwendeten vom Bund zur Verfügung gestellten Ausstattung
- Beschreibung des Übungsszenarios
- Beschreibung der Übungsdurchführung

In den Übungsinhalten und Übungsszenarien ist das besondere Bundesinteresse (im Sinne des ZSKG) besonders herauszustellen und zu begründen.

2. Mitfinanzierung von MTF-Übungen

Katastrophenschutzübungen mit MTF- und/oder MTF-Teileinheiten-Beteiligung werden vom Bund im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2025 priorisiert beschieden. Eine anteilige Mitfinanzierung durch den Bund kann erfolgen, wenn

- eine oder mehrere MTF und/oder eine oder mehrere MTF-Teileinheiten eines Bundeslandes oder
- mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten aus mehreren Bundesländern (u. a. im Rahmen einer länderübergreifenden Katastrophenhilfe) eingebunden und als Übungsbeteiligte in der Übungsbeschreibung gesondert aufgeführt sind.

Eine Mitfinanzierung kann insbesondere für folgende Übungsformate beschieden werden:

- Verlegeübung: Es wird in einem Verband verlegt zumindest unter Beteiligung von Patiententransportgruppe oder Behandlungsbereitschaft (mindestens 300 km).
- Stellprobe mit Anwendung des Ticketsystems: Es wird im Verband verlegt, anschließend erfolgt der Aufbau der Teileinheiten. Das Ticketsystem (Versorgungsnachweis) wird mindestens 60 min beübt (z.B. durch dynamische Patientensimulation).
- Einsatzvollübung: Es wird in einem Verband verlegt mit mindestens 6h Betrieb des Behandlungsplatzes im Sinne der Durchhaltefähigkeit.

Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an B5@bbk-bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Antragsbestandteile) werden die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** zugewiesen.

Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden, ist ein Übungsbericht an das B5@bbk.bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor, BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

E. Übersicht über die Bewirtschaftungstitel

Titel	Objekt	Titelbezeichnung und Zweckbestimmung	Zuweisungsturnus (sofern Mittel verfügbar)
132 01	02 83 930 5	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Hier: Einnahmen	
532 12	03 86 831 1	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben auf Standortebene (sog. Standortpauschale)	Januar, Mai und August 2025 Pauschaler Betrag (Anteil)
	03 86 832 9	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für Wartung und Instandsetzung	Januar, Mai und August 2025 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	02 83 984 9	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung	Januar, Mai und August 2025 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	03 88 594 0	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für Entsorgungskosten	Auf Antrag und gegen Nachweis
811 11	00 48 753 6	Erwerb von Fahrzeugen Hier: Kosten im Zusammenhang mit der Überführung	Abschlag

Titel	Objekt	Titelbezeichnung und Zweckbestimmung	Zuweisungsturnus (sofern Mittel verfügbar)
812 11	02 88 760 4	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) Hier: dezentrale Beschaffung und Kosten im Zusammenhang mit der Überführung	Januar, Mai und August 2025 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	03 98 519 9	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) Hier: Erwerb von PSA	gegen Nachweis

F. Prüf- und Aufsichtspflichten

I. Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung

1. Die Rolle des Bundes

Das ZSKG wird im Auftrag des Bundes ausgeführt. Der Bund nutzt daher zur Umsetzung keine eigenen Behörden sondern stattdessen die bereits bestehenden Behörden der Länder, die im Auftrag des Bundes tätig werden.

Der Bund muss die Länder gem. [Art. 85 Abs. 4 GG](#) bei der Ausführung des ZSKG beaufsichtigen. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Der Bund ist also dazu verpflichtet, sowohl die Rechtmäßigkeit der Ausführung als auch ihre Sinnhaftigkeit zu kontrollieren.

2. Die Rolle der Länder

Die Länder führen das ZSKG gem. [§ 2 Abs. 1 ZSKG](#) im Auftrag des Bundes aus. Der Bund übergibt den Ländern die ergänzende Ausstattung und weist ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zu. Die Länder wiederum verteilen die ergänzende Ausstattung auf ihrem Gebiet und verausgaben die zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Sie sind dabei auch dafür verantwortlich, dass die in diesem Rahmen geltenden Vorschriften (bspw. dieses Bewirtschaftungsroundschreiben) eingehalten werden. Gemäß [§ 15 ZSKG](#) beaufsichtigen sie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Ausführung des ZSKG.

Die den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zukommenden Aufgaben und Pflichten können nicht auf die Hilfsorganisationen sowie die dort zumeist ehrenamtlich tätigen Personen übertragen werden. Sie sind durch die Länder selbst wahrzunehmen.

II. Berichts- und Nachweispflichten

1. Berichts- und Nachweispflichten

Folgende Berichte/Nachweise sind regelmäßig zu erbringen:

a. Quartalsmeldung

Das BBK ist quartalsmäßig über die Verwendung der zugewiesenen Abschlüsse im Rahmen der Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung (Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung) zu informieren. Hierfür sind die zu Beginn des Jahres zugesandten [Exceltabellen](#) zu nutzen. In diesen sind die einzelnen Posten einzutragen und ihre Notwendigkeit kurz zu begründen. Die entsprechenden Belege sind nachzuhalten und auf Nachfrage zu übermitteln. Es ist lediglich **eine** Excel-Datei je Bundesland einzureichen.

b. Einsatzbereitschaft

Die jährliche Abfrage gibt Auskunft über den aktuellen Stand zur Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Fachdienstausstattung und PSA der ergänzenden Ausstattung. Die im Rahmen der Abfrage zugesandten Excel-Listen sind zu nutzen. Die Ergebnisse sind dem BBK von den obersten Landesbehörden zusammengefasst in **einer** Excel-Datei bis zum 31.05.2025 elektronisch an das Postfach Bewirtschaftung@bbk.bund.de zu übermitteln.

c. Verwaltungsinterne Prüfung

Die Länder sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Mittel verantwortlich. Sie überprüfen dies ggf. mit Hilfe ihrer untergeordneten Behörden (verwaltungsinterne Überprüfung). Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Ergebnisse für das Jahr 2024 sind dem BBK von den obersten Landesbehörden bis zum 15. Januar 2025 elektronisch zu übermitteln. Hierbei ist die ordnungsgemäße Verausgabung aller Mittel **formlos** zu bestätigen.

2. Stichproben / Vor-Ort-Prüfung

Das BBK behält sich vor, stichprobenartig die Nachweise bezüglich der Verwendung der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung anzufordern und zu prüfen. In diesen Fällen werden die Länder aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und Belege, die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden, dem BBK vorzulegen.

Darüber hinaus bleibt dem BBK eine jederzeitige Überprüfung mittels Inaugenscheinnahme vor Ort vorbehalten.

G. Übersicht Fristen

Frist	Abfrage/Meldung	Betreff
1. Quartal: 15. April 2025 2. Quartal: 15. Juli 2025 3. Quartal: 15. Oktober 2025 4. Quartal: 15. Januar 2026	Quartalsmeldung Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Wartung und Instandsetzung Dezentrale Beschaffung
31. Mai 2025	Einsatzbereitschaft Excel-Datei an AII@bbk.bund.de	Einsatzbereitschaft Fahrzeuge inkl. Fahrzeugdaten
15. September 2025	Meldung Mehr-/Minderbedarf (Mittelausgleich) Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de und B5@bbk.bund.de	Ausbildung, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
13. Dezember 2025	Bereitstellung nicht bis zum 31.12.2025 verausgabter Haushaltsmittel zum Rückruf an ZI3@bbk.bund.de und in cc Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
15. Januar 2025	Bestätigung der Ergebnisse der Verwaltungsinternen Prüfung (formlos) an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung, Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

H. Kontaktadressen im BBK

Bereich	Kontakt
Bewirtschaftung (Standortebene, Wartung und Instandsetzung, dezentrale Beschaffung, Aussonderung, Meldung von Unfällen)	Referat A.II.3 E-Mail: Bewirtschaftung@bbk.bund.de Tel: 0228 99 550 4646

Formänderungsanträge	Referat A.II.1 E-Mail: Formaenderung@bbk.bund.de
Technik (Fahrgestell, Funk, Elektro)	Referat A.II.2 E-Mail: AII2@bbk.bund.de
Haushalt	Referat Z.I.3 E-Mail: ZI3@bbk.bund.de
Schadensersatz- /Versicherungsleistungen	Referat Z.I.5 E-Mail: ZI5@bbk.bund.de
Brandschutz	Abteilung A E-Mail: A@bbk.bund.de
CBRN-Schutz / ATF	Referat A.I.3 E-Mail: AI3@bbk.bund.de
Sanitätsdienst/MTF	Referat A.I.4 E-Mail: AI4@bbk.bund.de
Ausbildung	Referat B.5 E-Mail: B5@bbk.bund.de

Bei jeglicher Kommunikation mit dem BBK ist der Dienstweg einzuhalten. Wurde diese Vorgabe nicht berücksichtigt, behält sich das BBK vor, die Anfrage nicht zu bearbeiten.

I. Öffentlichkeitsarbeit

Das BBK ist über anstehende, öffentlichkeitswirksame Übergaben der ergänzenden Ausstattung an die Hilfsorganisationen frühzeitig zu informieren.

Dies gilt auch für andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Ereignisse mit Bezug zur ergänzenden Ausstattung.

J. Stichwortverzeichnis

A

allgemeine Gefahrenabwehr

Nutzung ergänzende Ausstattung	8
Schäden	<i>Siehe Schadensersatz</i>

Aufsicht

Berichtspflicht	43
Bund	42
Bundesauftragsverwaltung	42
Ehrenamt	42
Einsatzbereitschaft	43
Fristen	<i>Siehe Fristen</i>
Hilfsorganisationen	42
Land	42
Nachweispflicht	43
Prüfpflichten	42
Quartalsmeldungen	43
verwaltungsinterne Prüfung	43
Vor-Ort-Prüfung	43

Ausbildung

an Landesfeuerweherschulen	36
an Schulen der mitwirkenden Organisationen	36
auf Standortebene	36
Ausbildungsplan	37
Ausgabennachweis	37
Beauftragung durch Einsatzkräfte	38, 39
Beauftragung durch öffentliche Auftraggeber	38, 39
Belegnachweis	37
berücksichtigungsfähige Ausbildungen	37
erstattungsfähige Kosten	38
Feuerwehrführerschein	38
Folgekosten	37
Führerschein	38
Kostenrückerstattung	38
Kostensätze	36
Kraftfahrer Anzahl pro Fahrzeug	38
Lehrgangskosten	37
Nachweis zweckentsprechende Verwendung	37
Rettungssanitäter	37
Rückforderungsverfahren	38
Steuerbefreiung	38
überörtlich	36
Übungen	<i>Siehe Übungen</i>
vereinfachte Führerscheinausbildung	38
Vergabevorschriften	38

Auslandsfahrten

Anzeigepflicht	10
Funktechnik	9

www.bbk.bund.de

Genehmigungsvorbehalt	9
-----------------------------	---

Aussonderung und Verwertung

Aussonderung Fachdienstausstattung	32
Aussonderung Fahrzeuge	32
CBRN-ErkW	33
Entsorgung	35
Funk	35
Generalzolldirektion	32
Haltefrist	34
Instandsetzung in eigenen Werkstätten	33
Instandsetzungskostentabelle	32
Schwellenwert	32
VEBEG	33
Verwertung	33
Vorkaufsrecht	34
Wann ist auszusondern?	31
Was ist auszusondern?	31
Wie ist auszusondern?	32
Wirtschaftlichkeit	32
Zivilschutzkennzeichnung	36
Zoll-Auktion	34
Zustimmungsbedürftigkeit	32

B

Betreuungsreserve

Siehe ergänzende Ausstattung

Betrieb

Bewegungs- und Einweisungsfahrten	15
Fahrtenbuch	15
Formänderungsanträge	<i>Siehe Formänderungsantrag</i>
Reifen	<i>Siehe Reifen</i>
Schäden	<i>Siehe Schadensersatz</i>

Bewirtschaftung

Abrechnungs- und Belegpflicht	<i>Siehe Mittelzuweisung</i>
Ausgaben	<i>Siehe Kostenerstattung</i>
Beschaffungsvorgaben	18
Kaufhaus des Bundes	<i>Siehe Kaufhaus des Bundes</i>
Kostenerstattung	<i>Siehe Kostenerstattung</i>
Mittelzuweisung	<i>Siehe Mittelzuweisung</i>
Rundfunkbeiträge	29
Schadensersatzansprüche	<i>Siehe Schadensersatzansprüche</i>
gegen den Bund	
Vergabevorgaben	18
Versicherungsleistungen	<i>Siehe Schadensersatzansprüche</i>
gegen den Bund	

Bewirtschaftungstitel

 41

BSCW-Server

 7

C
CBRN-ErkW

Aussonderung.....	<i>Siehe Aussonderung und Verwertung</i>
Dosimeter	22
RAID-M 100	<i>Siehe</i> Wartung- und Instandsetzung & dezentrale Beschaffung
TIGER... <i>Siehe</i> Wartung- und Instandsetzung & dezentrale Beschaffung	
Unterbringung	<i>Siehe</i> Unterbringung
Verbrauchsmaterialien	<i>Siehe</i> dezentrale Beschaffung

CBRN-PSA

ärztliche Untersuchung.....	20
Atenschutzmasken.....	20
aufgabenbezogener erweiterter Schutz	21
Grundschutz	20
Lagerung	11
Prüfintervall.....	21
Prüfung.....	21
Standortkostenpauschale	20, <i>Siehe</i> Standortkostenpauschale
Übungen.....	21, 28
Wartung	21

D
dezentrale Beschaffung

AED Batterien	26
Ausbildungsmaßnahmen.....	26
Ausstattungsbestandteile.....	25
Auszahlung.....	25
bei Nutzung außerhalb Zivilschutz	26
Beschädigung.....	26
CBRN-ErkW	26
CBRN-PSA zu Übungszwecken	28
Funk.....	27
Generatoren	27
Mittelzuweisung.....	25
Prüfpflicht Erstattungsansprüche	26
RAID-M 100	26
Systemtrenner	27
TIGER.....	26
Tragkraftspritze.....	27
Untergang	26
Verbrauch	26
Verbrauchsmaterial	26
Verbrauchsmaterial Definition.....	27
Verbrauchsmaterial Übungen	27
Verfallfristen	26
Verlust.....	26

Verschleiß	26
Vorräte	25
Zelte.....	27

E
Einnahmen

Kilometergrenze.....	8
Nutzung außerhalb Zivilschutz	8
Vergütungssätze.....	9

Einsatz im Rettungsdienst *Siehe* organisationseigene**Zwecke****Entsorgung**

Kosten	29
--------------	----

ergänzende Ausbildung..... *Siehe* Ausbildung**ergänzende Ausstattung** 7

Ausbildung.....	<i>Siehe</i> Ausbildung
Aussonderung und Verwertung... <i>Siehe</i> Aussonderung und Verwertung	
Ausstattungsbestandteile.....	25
Betreuungsreserve	7
Betrieb.....	<i>Siehe</i> Betrieb
Bewirtschaftung	<i>Siehe</i> Bewirtschaftung
Definition	7
Funk.....	<i>Siehe</i> Funk
Kennzeichnung.....	<i>Siehe</i> Zivilschutzkennzeichnung
Lagerung.....	<i>Siehe</i> Lagerung
Nutzung im Ausland	9
Nutzungszwecke	7
Reifen	<i>Siehe</i> Reifen
Unterbringung	<i>Siehe</i> Unterbringung

F
Formänderungsantrag

Anzeigepflicht.....	13
Beatmungsgerät	13
Defibrillator	13
EKG-Gerät.....	13
Elektrische Absaugpumpe.....	13
fehlende Genehmigung.....	12
Genehmigungsvorbehalt	12
KTW Typ B.....	13
KTW Typ B ZS.....	13
Patientenmonitor.....	13
Sanitätsfahrzeuge	14
Spritzenpumpe	13
Verfahren	12
Vorlage.....	12

Fristen

Fristenübersicht 44

Führerschein..... Siehe Ausbildung

Funk

analog..... 16

Änderungen..... 16

Anpassungen..... 16

Aussonderung und Verwertung... *Siehe Aussonderung und Verwertung*

dezentrale Beschaffung *Siehe dezentrale Beschaffung*

digital 16

Erweiterungen 16

Formänderungsantrag..... 16

Funktionserweiterungen..... 23, 27

Programmierung..... 16

Wartung- und Instandsetzung..... *Siehe Wartung- und Instandsetzung*

G

gewerbliche Nutzung Siehe organisationseigene Zwecke

GW Dekon P

Photoionisationsdetektor *Siehe Wartung- und Instandsetzung*

Trinkwasserkomponente..... 23

GW San

Unterbringung *Siehe Unterbringung*

K

Katastrophenschutz 8

Nutzung ergänzende Ausstattung 8

Schäden *Siehe Schadensersatz*

Steuerliche Folgen..... 9

Kaufhaus des Bundes

Beschaffung außerhalb KdB 18

Bindung 17

Kontaktadressen 44

Kostenerstattung

Arbeitsentgelt 19

ärztliche Untersuchungen 19

Betankungskosten 18

dezentrale Beschaffung *Siehe dezentrale Beschaffung*

Ehrenamt..... 19

Entsorgung *Siehe Entsorgung*

hauptamtliche Kräfte..... 19

Landespersonal 19

Landesreisekostenrecht 19

Reisekosten 18

Schadensersatz..... 29

Standortkostenpauschale.. *Siehe Standortkostenpauschale*

Unterhaltskosten 19

Versicherungsleistungen..... 29

Verwaltungskosten..... 19

Wartung- und Instandsetzung..... *Siehe Wartung und Instandsetzung*

Zulassungskosten 18

KTW Typ B

Unterbringung *Siehe Unterbringung*

L

Lagerung

CBRN-PSA 11

LF-KatS

Standortkostenpauschale. *Siehe Standortkostenpauschale*

Systemtrenner 27

M

Mittelzuweisung

Abrechnungs- und Belegpflicht..... 18

Ausgabenerstattung..... 18

Ausgabereste..... 17

Buchungsübersicht..... 17

Bundeshaushaltsordnung..... 18

dezentrale Beschaffung..... *Siehe dezentrale Beschaffung*

Festlegung 17

Formular 17

Kassen- und Buchführung..... 18

Mehr-/Minderbedarf 17

Wartung- und Instandsetzung..... *Siehe Wartung- und Instandsetzung*

O

Öffentlichkeitsarbeit..... 45

öffentlichkeitswirksame Übergaben 45

organisationseigene Zwecke

Nutzung ergänzende Ausstattung 8

Schäden *Siehe Schadensersatz*

Steuerliche Folgen 9

P

Patiententransporte Siehe organisationseigene Zwecke

R

Reifen

Geländereifen	14
M+S-Reifen.....	14
Nutzungsdauer	15
POR-Reifen	14
regelmäßige Kontrolle und Anpassung	15
Winterreifen	14
Rundfunkbeiträge.....	<i>Siehe Bewirtschaftung</i>

S

Schadensersatzansprüche des Bundes	16
Meldepflicht.....	16
unwesentliche Beeinträchtigung.....	16
Vorsteuerabzug	16
Schadensersatzansprüche gegen den Bund	
Arbeitsentgelt	30
Arbeitsunfähigkeit	30
Drittbezogenheit.....	30
Eigenschaden.....	30
Fahrzeugunfälle.....	30
Haftpflichtversicherung	28
Pflichtversicherung	28
Sachschäden.....	30
Selbstversicherer.....	28
Übersicht zur Kostentragung	30
Unfallversicherung	30
Verfahren	29
Versicherungspflicht.....	28
Zivilschutzzweck.....	29, 30
Zuweisung	30
Standortkostenpauschale	
ärztliche Untersuchung.....	20
ärztliche Untersuchung.....	19
Auszahlung.....	19
CBRN-PSA	19, 20
einsatzkraftbezogene Ausgaben.....	20
fahrzeugbezogene Ausgaben	19
LF-KatS.....	19
SW-KatS.....	20
SW-KatS	
Standortkostenpauschale.. <i>Siehe Standortkostenpauschale</i>	
Systemtrenner	27

U

Übungen

Antragsbestandteile	39
Antragsverfahren	39, 40

Einsatzvollübung.....	40
Mitfinanzierung Katastrophenschutzübungen	39
Mitfinanzierung MTF-Übungen.....	40
Priorisierung	40
Stellprobe.....	40
Übungsbeobachtende	39, 40
Übungsbericht	39, 40
Übungsformate	40
Verlegeübung.....	40

Unterbringung

Allgemein	10
CBRN-ErkW	11
GW San	11
KTW Typ B.....	11

V

Vorkaufsrecht.....*Siehe Aussonderung und Verwertung*

W

Wartung- und Instandsetzung

Atemschutzmasken	21
Auszahlung	20
Chemikalienschutzanzüge.....	22
chemische Messtechnik CBRN-ErkW	22
Dosimeter	22
Funk.....	22
Mittelzuweisung.....	20
Photoionisationsdetektor	23
RAID-M 100	22
Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten.....	23
TIGER.....	22, 23
Trinkwasserkomponente	23

Z

Zivilschutz	7
Definition	7
Zivilschutzkennzeichnung	
Aussonderung und Verwertung.. <i>Siehe Aussonderung und Verwertung</i>	
Beschädigung.....	12
Designhandbuch	11
Formänderungsantrag.....	<i>Siehe Formänderungsantrag</i>
individuelle Kennzeichnung.....	12